

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreiundvierzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1922.

X.

Kleine Studien
zu den Viten des Bischofs Anselm
und zur Geschichte des Investiturstreits
in Lucca.

Von

Bernhard Schmeidler und † Gerhard Schwartz.

Die metrische *Vita Anselmi Lucensis episcopi* von seinem zweiten Nachfolger, Bischof Rangerius von Lucca, ist von Vincentio de La Fuente 1870 herausgegeben, die Handschrift von Ewald für die *Monumenta Germaniae* verglichen und eine erste Bearbeitung von Ernst Sackur zur Neuausgabe in den Monumenten hergestellt worden. Eine Analyse und historische Verwertung des Gedichts mit Hervorhebung der aus ihm sich ergebenden neuen, bis dahin unbekannten Tatsachen, unter Benutzung der Bearbeitung von Sackur, brachte Alfred Overmann in seinem Aufsatz: *Die Vita Anselmi Lucensis episcopi* des Rangerius, in dieser Zeitschrift Band 21, S. 403—440; ungefähr gleichzeitig gab Giuseppe Colucci, *Un nuovo poema Latino del XI. secolo. La Vita di Anselmo da Baggio e il conflitto fra il sacerdozio e l'impero*. Roma 1898, meist nur eine einfache Umschreibung vom Inhalt des Gedichts. Meyer von Knonau für seine Jahrbücher konnte später das Sackursche Manuskript benutzen, Davidsohn in seiner *Geschichte von Florenz* Band 1 hat die Ausgabe von La Fuente herangezogen. Da die Bearbeitung von Sackur nach heutigen Anforderungen nicht als abschliessend gelten konnte, übertrug H. Bresslau im Jahre 1914 dem Mitarbeiter Gerhard Schwartz die Aufgabe einer Durchsicht und Vollendung des Sackurschen Manuskripts. Schwartz vermochte vor seinem Ausrücken ins Feld neben anderen Arbeiten noch etwa 4900 von den rund 7300 Versen des Gedichts durchzusehen, er versah sie mit zahlreichen, wertvollen neuen Anmerkungen und Textverbesserungen. Nach seinem Tode fiel mir der letzte Abschluss der Arbeit zu. Im gesamten Verlauf derselben ergab sich eine Anzahl von Bemerkungen zur äusseren Ueberlieferung und zum inneren Gehalt des Werkes, dazu zu seiner Quelle, der prosaischen *Vita Anselmi*, die eine gesonderte Behandlung ausserhalb des Rahmens der Ausgabe teils forderten, teils rechtfertigen werden. Sind die Studien zur äusseren Ueberlieferung des Werkes und zur

prosaischen Vita notwendig, um praktische Massregeln der neuen Ausgabe zu rechtfertigen und Klarheit über literar-geschichtlich wichtige, auf beide Quellen bezügliche Tatsachen zu gewinnen, so werden die anschliessenden sach-historischen Studien noch einigen Gewinn zur Geschichte des Investiturstreits in Lucca und den damit zusammen-hängenden Ereignissen bringen¹.

I. Zur Abfassungszeit und äusseren Ueberlieferung der Vita des Rangerius.

Overmann in seinem angeführten Aufsatz geht von der Mitteilung des Donizo, die dieser beim Bericht über den Tod des Bischofs Anselm von Lucca macht, aus, dass zwei (wie O. meint) Kapläne der Gräfin Mathilde auf ihren Wunsch die Wunder und das Leben Anselms aufgezeichnet hätten, dass aber auch noch ein dritter, der Bischof Rangerius von Lucca, sich dieser Aufgabe unterzogen und eine metrische Vita Anselmi, dazu ein Gedicht, 'qui baculi litem diffinit', verfasst habe. 'Von diesen vier von Donizo erwähnten Schriften', sagt Overmann (S. 403), 'war bis in unser Jahrhundert hinein nur eine einzige bekannt, die Vita Anselmi des Bardo'. Nachdem nun die beiden Gedichte des Rangerius veröffentlicht worden sind, könnte es nach Overmann scheinen, als ob immer noch ein Werk von den vieren verborgen sei, nämlich die Aufzeichnungen des einen Kapellans über Leben und Wunder Anselms. Aber das braucht man so gut wie sicher nicht anzunehmen, es liegen hier vielmehr mehrere Missverständnisse und Uebersetzungsfehler Overmanns an den Versen Donizos vor. Dieser sagt Buch II, Vers 385—391²: 'Cumque daret tumba sancti miracula multa, | Proderet ut multis post nos per secla futuris, | Iustitiae cultrix ea partim fingere iussit; | Quae simul et vitam capellani sibi dictant; | Tercius existens ab eo Lucensis et ille | Rangerius rector dictavit eam sibi metro'. Hier heisst Vers 390 f.: 'Als dritter von ihm existierend³, auch er ein Bischof von

1) Von Gerhard Schwartz stammt in der Gesamtheit der folgenden Ausführungen nur der Nachweis über die Blattversetzung bei Rangerius, unten S. 523—527; alles übrige rührt in seiner ersten Anlage und gesamten Ausführung von dem im Titel erstgenannten Verfasser her.
2) SS. 12, 387. 3) Diese Deutung gab ganz richtig bereits Gretser im Vorwort zu seiner Ausgabe der Vita Anselmi in den Opera omnia 6, 468.

Lucca, Rangerius verfasste' usw. Als dritter von ihm, nämlich von Anselm, der als erster (hier in Betracht kommander) Bischof von Lucca gezählt ist, als zweiter ein katholischer Nachfolger Gotfried, als dritter Rangerius. Die Verse besagen also nicht, dass zwei Kapläne der Gräfin Mathilde je ein Leben und Wundertaten Anselms beschrieben hätten und Rangerius der dritte Verfasser gewesen wäre, sondern sie bezeichnen Rangerius als dritten Bischof von Lucca nach Anselm, diesen eingerechnet. Und von den Kaplänen sagen sie nicht, dass zweie von ihnen je ein Leben und Wunderbeschreibungen dazu verfasst hätten, sondern Vers 388 besagt, dass die Kapläne 'Quae simul (die miracula) et vitam (und eine Lebensbeschreibung) sibi dictant', ihr verfasst hätten. Das bezeichnet im ganzen jedenfalls eine Sammlung, die eine Vita und dazu miracula enthielt, und passt somit vollauf auf die uns vorliegende Sammlung. Von dieser könnte vielleicht auch die Aussage richtig sein, dass capellani der Mathilde¹ sie diktiert hätten, sie zeigt jedenfalls in ihren späteren Bestandteilen auch die engsten Beziehungen zu der Gräfin. Die beiden Briefe des Bischofs Ubald von Mantua (Kap. 54—64 der Sammlung) sind auf ihren Wunsch geschrieben und an sie gerichtet. Und der Brief des Ugo an Bischof Ubald von Mantua (Kap. 65—84) verwertet in Kap. 69 ein Zeugnis der Mathilde und in Kap. 79 Erzählungen von ihr über sich selber, in Kap. 74 aber einen an sie gerichteten Brief des archidiaconus von Treviso und mündliche Erzählungen des Boten, der ihn überbrachte. Auch dieser Brief zeigt also allenthalben die engsten Beziehungen des Schreibers zu Mathilde und die Spuren der von ihr selbst ausgegangenen Anregung zur Aufzeichnung der Wunder Anselms. Donizo, der erst 1090 nach Canossa gekommen ist und erst 1115 sein Gedicht geschrieben und darin unsere Sammlung benutzt hat², hat diesen Tatbestand jedenfalls ungefähr gekannt und kann ihn sehr wohl ebenso ungefähr mit den Worten ausgedrückt haben, dass Kapläne der Mathilde ihr dies alles verfasst und aufgezeichnet hätten, ohne dass

1) Dass von Donizo hier in Wahrheit Kapläne des Anselm und nicht der Mathilde gemeint seien, wie A. Pannenberg, Studien zur Geschichte der Herzogin Mathilde von Canossa (Osterprogramm des Göttinger Gymnasiums 1872) S. 6 meint, erscheint mir nicht nur unbeweisbar, sondern geradezu falsch. Nach dem ganzen Zusammenhang können die capellani, die sibi (der Mathilde) etwas dictant, nur solche der Mathilde, nicht aber Anselms sein. 2) SS. 12, 10.

man darum die Frage allzusehr zu pressen braucht, ob denn nun auch der sogen. Bardo, ferner Bischof Ubald, der Priester Ugo usw. Kapläne der Gräfin gewesen seien¹. Aber auch wenn man Donizos Worte genau nehmen will, können sie immer noch auf die uns vorliegende Sammlung bezogen werden. Deren erster Teil, die Vita und die miracula bis Kap. 52, rührt von dem sogen. Bardo her, der sich selbst zwar nur als Priester und Beichtvater des hl. Anselm bezeichnet, nachher aber jedenfalls der Gräfin Mathilde nahegestanden hat² und ganz wohl auch eine Stellung als Kapellan bei ihr gehabt haben kann. Von den weiteren miracula bis zum Schluss ist aber auch sehr möglich, dass sie von einem Kaplan der Gräfin jedenfalls in der gegenwärtigen Form der Sammlung zusammengeschrieben sind. Denn an den Schlusssatz des sogenannten Bardo schliesst sich zunächst die Bemerkung: 'Quae sequuntur, a reverentioribus conscripta sunt, sicut ipsi aut viderunt aut a fidelibus intellexerunt'. Dann folgt erst ein Kapitel (53) anonymer Erzählung, dann die zwei Briefe des Ubald und der dritte des Ugo. Diese müssen aber doch von einer ordnenden und zusammenstellenden Person an das Werk des sogen. Bardo angeschlossen worden sein, eben von der sich nicht nennenden Person, von der die Bemerkung: 'Quae sequuntur' usw. herrührt. Von demselben Sammler können auch einzelne Bemerkungen im Text, wie in Kap. 68 der Hinweis auf die Wundererzählung von Kap. 49, in die ursprüngliche Fassung der Briefe des Ubald und Ugo eingefügt worden sein³. Diese ungenannte Persönlichkeit mit ihrer ja ziemlich untergeordneten Tätigkeit des Zusammenstellens kann sehr wohl ein Kaplan der

1) Zu den drei von Wilmans, SS. 12, p. 10, N. 37 nachgewiesenen Kapellänen Rabaldus, Arditio und Ubaldus (1109 und 1115) macht Pannenberg a. a. O. S. 6, N. 5 noch Frogerius, Ricardus und Ugo (1100—1102) namhaft. 2) Vgl. darüber unten S. 535. Die Vita des sogenannten Bardo ist zwar nicht der Gräfin gewidmet und laut Vorwort auch nicht auf deren Wunsch aufgezeichnet. Aber Donizo a. a. O. sagt ja auch nur, dass Mathilde die Wunder zum Teil darzustellen befohlen habe ('ea [miracula] partim fingere iussit'). 3) Möglich wäre auch, dass Ubald und Ugo ihre Briefe sogleich als Fortsetzung der Vita et miracula geschrieben hätten und Ugo selbst in Kap. 68 sogleich auf Kap. 49 Bezug genommen hätte; doch ist das wohl weniger wahrscheinlich. Wilmans SS. 12, p. 10 mit N. 38 sucht in der Bezugnahme eine Hindeutung ('ut mihi quidem videtur') darauf, dass die Briefe von B(ardo) selbst seinem ursprünglichen Werke angefügt worden seien, was aus der ganz unpersönlich gehaltenen Bezugnahme natürlich in keiner Weise zu schliessen ist.

Gräfin Mathilde gewesen sein, und dies ist umso eher anzunehmen, als ja von den Einzelbestandteilen der Sammlung die Briefe Ubalds und Ugos an sie gerichtet oder auf ihre Veranlassung geschrieben und also sicherlich auch von einer Person ihrer Umgebung abgeschrieben und zusammengestellt worden sind.

Im ganzen ist es jedenfalls zweifellos unsere Sammlung gewesen, die Donizo vorgelegen und die er mit den oben angeführten Worten beschrieben hat. Irgend ein auch nur geringer Anhaltspunkt für den Verlust einer weiteren Vita ergibt sich aus diesem ganzen Tatbestand nicht, ohne jeden Zweifel ist uns mit der prosaischen Vita und den *miracula* Anselms, sowie mit den beiden Gedichten des Rangerius die Gesamtheit der Werke erhalten, auf die Donizo in seinem Gedichte hier Bezug nimmt.

Die prosaische Vita und *Miracula Anselmi* sind uns nicht vollständig erhalten, der Text bricht in Kap. 84 mitten im Satze ab. Rangerius hat diesen Satz noch vollständig gekannt und für sein Gedicht benutzt, im übrigen schloss der ihm vorliegende Text auch mit diesem Kapitel und dieser Erzählung. Dieselbe lautet: 'In die ascensionis nuper praeteritae (1087, Mai 6, nicht Juni 6, wie SS. 12, 35 steht) quaedam femina de Godi, Richilda nomine, compluribus nota, per integrum annum et eo amplius, quantum est ab Epiphania . . .'. Hier musste nun folgen, dass und woran die Richilde litt; wie lange sie krank war, ergibt sich schon aus unserem Fragment des Textes, nämlich von Epiphania 1086 (Januar 6) bis Himmelfahrt 1087 (Mai 6), zusammen ein Jahr und mehr. Rangerius gibt das so wieder: 'Femina de Gothi non paucis nota, per annum | Ceca, patris dono clarificata fuit | Qua¹ Patris ad dextram deitas caro facta resedit | Et nobis redditum² fecit ad astra die'. Also: eine Frau aus Godi, ein Jahr lang blind, wurde durch unsern Vater (Anselm) erleuchtet, an dem Tage, als das fleischgewordene Wort zum Vater emporstieg (Himmelfahrt) und uns die Rückkehr zu den Sternen eröffnete. Das liefert die Angabe, dass die Frau blind war (seit Dreikönigstag 1086) und am Himmelfahrtstage 1087 sehend wurde, und damit wenigstens dem Sinne nach den Schluss der Prosaerzählung der Mira-

1) Die Hs. hat 'Quia', aber Sinn und Vers erfordern 'Qua'.

2) 'redditum' die Hs.

cula. Von dieser fehlen also nur ganz wenige Worte, und sonst nichts von dieser ganzen Literatur.

Ueber die Abfassungszeit des Gedichtes des Rangerius hat Overmann nach einzelnen Bemerkungen und Noten von Sackur und nach dessen Zusammenstellung im Vorwort zu seiner Ausgabe ausgeführt¹, dass Rangerius jedenfalls nicht vor 1094 und bestimmt vor 1099 geschrieben hat, zu Lebzeiten Urbans II., Wiberts von Ravenna und in der Zeit von 1094 — 1097, als Heinrich IV. ohne Heer, ohne Mittel und machtlos im östlichsten Winkel von Oberitalien sass. Das ist in der Tat ganz richtig, nur hat Sackur eine Angabe des Gedichtes ganz übersehen, die es noch viel bestimmter und innerhalb engerer Grenzen zu datieren gestattet als es die von ihm hervorgehobenen, z. T. etwas indirekten Anhaltspunkte tun. Rangerius sagt Vers 6971 — 6974 anlässlich der Anwesenheit des Bischofs Gotfried von Maguelonne bei den Beisetzungsfeierlichkeiten für Anselm: 'Urbs antiqua quidem (Maguelonne), sed bellis attenuata | At nunc magnificis urbibus edicior | Sic illam clara patris illustrante corona | De cuius radio Francia tota nitet'. Der Vater, von dessen lichtspendender 'corona' gegenwärtig ganz Frankreich erleuchtet ist, ist Urban II., der sich vom Juni 1095 bis August 1096 in Frankreich aufgehalten hat. Durch ihn soll die 'urbs antiqua Maguelonne' über andere Städte hervorgehoben worden sein, in der Tat ist Urban II. am 28. Juni 1096 nach Maguelonne gekommen und hat daselbst die Kathedrale geweiht². Diese letzten Teile des Gedichtes sind also nach dem 28. Juni 1096, das Ganze ist, so kann man ziemlich genau sagen, in den Jahren 1095/96 oder nur im Jahre 1096 geschrieben worden³.

Es ist unbekannt, wann Rangerius Bischof von Lucca geworden ist, da könnte nach einer früher aufgestellten Ansicht die neugewonnene Datierung seines Gedichtes nun auch einen neuen Anhaltspunkt für den Beginn seines Bistums ergeben. Overmann meinte nämlich, aus Vers 2

1) N. Archiv 21, 406. 2) Jaffé, Regesta editio 2, t. I, p. 688.

3) Im Anschluss an diese Stelle nennt Rangerius Vers 6975 — 6978 den Bischof Benedikt von Modena und sagt, er wolle dessen spätere unglücklichen Erlebnisse nicht verzeichnen, da jener sie damals (1096) doch noch nicht gewusst habe. Welches diese unglücklichen Erlebnisse gewesen sind und wann sie sich ereignet haben, ist aber nicht bekannt, und so kann diese Andeutung zur genaueren Datierung des Gedichtes nicht weiter verhelfen. Ueber Benedikt von Modena vgl. G. Schwartz, Bistümer Reichsitaliens S. 184.

des Gedichtes¹ sei zu folgern, dass Rangerius es bereits als Bischof geschrieben habe; er hätte danach also 1096 diesen Rang bereits gehabt. Aber der Devotionsausdruck 'servus Christi et ecclesiae', den Rangerius auf sich anwendet, kann das durchaus nicht beweisen. Karl Schmitz, Ursprung und Geschichte der Devotionsformeln bis zu ihrer Aufnahme in die fränkische Königsurkunde² belegt S. 39 die Formel 'servus Christi et eius ecclesiae' für Augustin aus seiner bischöflichen Zeit; aber er stellt auch fest (S. 115), dass bei Aebten alle Formeln der Bischöfe, selbst *gratia Dei*, wiederkehren, während über die Titulaturen einfacher Presbyter und Diakone (bis ins 8. Jh.) nicht viel zu sagen ist. Und besonders für Kanoniker ist zu bemerken, dass der Ausdruck 'servus' häufig auf sie und von ihnen selbst auf sich angewendet wird³. In den zahlreichen Widmungs- und Einleitungsbriefen der *Libelli de lite* kommt der Ausdruck: 'servus Christi et ecclesiae', niemals vor; als 'servus' bezeichnen sich hier, soweit ich sehe, niemals Bischöfe, was aber Zufall sein kann, und sonst Männer von verschiedenem Range. Walram von Naumburg betitelt sich um 1094/95 in seinem Briefe 'De causa Heinrici regis'⁴ als 'Waltramus Dei gratia id quod est', Ivo von Chartres 1099 in einem Briefe an den Erzbischof Hugo von Lyon⁵ als 'Ivo humilis aecclisiae Carnotensis minister'. Dagegen leitet Petrus Damiani 1052 seinen *Liber gratissimus*⁶ mit 'Petrus vivificae crucis Christi humillimus servus' als Abt von Fonte Avellana ein. Der Kardinal-Erzpriester Beno beginnt um 1098 einen Brief an die römische Kirche mit den Worten⁷: 'Reverentissimae matri sanctae Romanae aecclisiae devotus filius eius et humilis servus Beno, cardinalium archipresbiter', und der Kardinal-Diakon Hugo nennt sich um dieselbe Zeit⁸ einen 'fidelis servus Romanae

1) Vers 1 und 2 lautet: 'Omnibus in toto Dominum metuentibus orbe | Rangerius Christi servus et ecclesiae'. 2) Kirchenrechtliche Abhandlungen herausgegeben von Ulrich Stutz Heft 81. Stuttgart 1913. 3) Vgl. Adam von Bremen, Epilog Vers 1 (Vers 61 nennt er sich und seine Mitkanoniker gar 'tuae [Liemari] pecudes'), den Brief Bischof Imads von Paderborn an Papst Gregor VII. (N. Archiv 37, 804); für die Luccheser Kanoniker vgl. J.-L. 5136, dazu Vita Anselmi c. 8, wo die Ausdrücke 'servire', 'servitus' usw. allerdings nicht als Devotionsbezeichnungen, sondern im herabsetzenden Sinne gemeint sind. Aber die anderen Fälle sind nur einige Beispiele, die mir gerade zur Hand sind, die sich wohl leicht beliebig vermehren liessen. 4) *Libelli* 2, 286. 5) Ebenda 2, 642. 6) Ebenda 1, 17. 7) Ebenda 2, 369. 8) Ebenda 2, 417.

aecclasiae'. Aber auch Abt Goffried von Vendôme bezeichnete sich in einem Briefe an Papst Paschal II. mit den Worten¹: 'G[offridus] apostolicae sedis servorum minimus', und in einem anderen an Abt Rainald von Anjou als 'G[offridus] Vindocinensis monasterii humilis servus'. Und Propst Gerhoh von Reichersberg schrieb 1142 seinen 'Libellus de ordine donorum spiritus sancti'² als 'Gerhohus Richerspergensium fratrum servus devotus'. Bischof Bruno von Segni aber nennt sich servus in seiner Eigenschaft als Mönch³: 'Bruno peccator episcopus, beati Benedicti servus'. Die Bezeichnung als servus Christi oder ecclesiae (einer bestimmten Kirche) kommt also im 11. und 12. Jh. für Kardinäle (Kardinal-Priester und Diakonen), Äbte und Mönche vor, sie kann nicht beweisen, dass jemand, der sie auf sich anwendete, darum schon Bischof war. Es wäre also sehr wohl möglich, dass Rangerius sich auch als einfacher Priester oder etwa Kanoniker von Lucca als 'servus Christi et ecclesiae' bezeichnet hätte. Als Bischof wirklich bezeugt ist er erst am 12. August 1097, unter Hinzuziehung einer weiteren Tatsache könnte sogar ein ganz anderer Zusammenhang der Dinge als möglich und denkbar erscheinen. Urban II. ist etwa im November 1096 auf seiner Rückkehr aus Frankreich durch Lucca gekommen⁴, damals kann Rangerius von Leuten seines Gefolges die Tatsache der Weihe der Kathedralkirche von Maguelonne vernommen haben und also bei der Arbeit an den letzten Teilen seines Gedichtes gewesen sein. Es wäre sehr leicht möglich, dass gerade dieses die Aufmerksamkeit des Papstes auf den Verfasser gelenkt und er ihn eben damals oder bald darauf zum Bischof von Lucca geweiht hätte. Jedenfalls muss man sagen, dass wir kein sicheres Anzeichen⁵ dafür haben, dass Rangerius das Gedicht bereits als Bischof geschrieben hat, dass er also vor dem Jahre 1097 als solcher nicht bezeugt ist.

Die Hs. unseres Gedichtes ist eine Abschrift aus einem Codex des 12. Jhs. in dem spanischen Kloster S. Maria de Ripoll⁶, die die spanischen Dominikaner

1) Libelli 2, 680. 2) Ebenda 2, 683. 3) Ebenda 3, 274.

4) Ebenda 2, 563. 5) Jaffé, Regesta editio 2, t. I, p. 690. 6) In dem Gedicht 'De anulo et baculo', das Rangerius 1110 sicher als Bischof geschrieben hat, macht er freilich auch nicht eine einzige Anspielung auf diesen seinen Rang. Aber es ist auch noch viel theologischer und abstrakter geschrieben als das unsere über die Vita Anselmi. 7) Ueber den Ursprung und die Geschichte dieser 1835 verbrannten Urhs. handelt

Iacobus a Villanueva und Ignatius Herrero in den Jahren 1804—08 genommen haben. In dieser Abschrift sind viele kleinere Fehler begangen worden, die durch Konjekturen überall oder meist leicht geheilt werden können, ein grösserer aber im zweiten Quaternio durch eine Blattversetzung, die Dr. Gerhard Schwartz in einer hinterlassenen, hier wörtlich wiedergegebenen Aufzeichnung nachgewiesen hat.

Gerhard Schwartz,
Zum Text der Vita Anselmi des Rangerius.

Das lange Poem, in dem der Bischof Rangerius von Lucca das Leben seines berühmten Vorgängers Anselms II. († 1086) behandelt hat, ist nur in einer Abschrift¹ erhalten, die Villanueva und Herrero aus der einzigen, später verbrannten Hs. des Klosters S. Maria in Ripoll genommen haben. Aus ihr gab La Fuente den Text 1870 in Madrid heraus; für die Ausgabe in den Monumenten nahm Paul Ewald 1879 eine Kollation der Abschrift an Ort und Stelle vor. Die Abschrift dürfte dem Original, das dem 12. Jh. angehörte, ziemlich nahekommen; bei dem Alter desselben wird man im allgemeinen keine Korruptelen zu erwarten haben. Trotzdem finden sich in den Versen 840—970² mehrere Stellen, an denen der notwendige Zusammenhang des Gedankens zu fehlen scheint. Wir müssen sie einer näheren Betrachtung unterziehen.

Rangerius hat eben die Anfänge der Regierung Gregors VII. und die bekannten Synodaldekrete gegen die Priesterehe und die Laieninvestitur berichtet, sagt dann, dass er auch geeignete Männer zur Ausführung dieser Beschlüsse heranzog, und, auf seinen eigentlichen Helden übergehend, fährt er fort³:

Haec videt Anselmus, et quem non senserat ante
Concipit ardorem sanctificare fidem.

ausführlicher Rudolf Beer, Die Handschriften des Klosters Santa Maria de Ripoll, II; Sitzungsberichte der Kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien, 158. Band, 2. Abhandlung, 1908; S. 43—51. Jene Vorlage unserer allein erhaltenen jungen Abschrift war danach bestimmt in dem spanischen Kloster geschrieben, nicht aus Italien dorthin gebracht. Das Auftauchen einer älteren Abschrift oder Kollation in den Papieren von Stephan Baluze ist nach Beer vielleicht noch zu erhoffen.

- 1) Heute in der Königlichen historischen Akademie in Madrid.
2) Seite 38—42 der Ausgabe von La Fuente. 3) V. 838, S. 38.

Hier ist das Blatt 14 der Abschrift zu Ende¹; Blatt 15 beginnt:

In vestimentis agnilibus advenientes
 At subtus cupidos dilacerare lupos.
 Hos dum voce² fugat et paulo durius arcet
 Non sine scissura vulneribusque redit.

Es ist deutlich, dass die ersten beiden Zeilen in der Luft schweben; an das Vorhergehende haben sie keinen grammatischen und auch dem Sinn nach keinen lückenlosen Anschluss, und mit dem Folgenden können sie grammatisch nicht in einen Satz gebracht werden, vielmehr fängt mit: 'Hos dum voce fugat' ein neuer Satz an, dessen erstes Wort 'Hos' auf etwas, was in einem anderen abgeschlossenen Satze steht, zurückweisen soll; vor 'Hos' muss also ein Punkt oder ein Kolon gesetzt werden. Die beiden Zeilen sind also kein ganzer Satz, sondern ein mehrfach bestimmtes Akkusativ-Objekt, zu dem Prädikat und Subjekt fehlen. Es muss also etwas ausgefallen sein.

Was zunächst folgt, schliesst sich dem Sinne nach gut an. Von dem Kampf Anselms gegen die Wölfe in Schafskleidern gelangt der Dichter zur Darstellung der Gewissensbisse, die sich der Bischof machte, weil er die Investitur vom König angenommen hatte. Die Markgräfin Mathilde selbst sucht sie ihm auszureden; sie macht ihm Vorhaltungen, dass er, auf den sie zähle, sie verlassen wolle, und sagt dann³:

Si metuis recte; sed habet dilectio vires,
 Ut, si perstiteris, ex pietate tegat.
 Peccasti; sed habes medicinam spemque fidemque,
 Sicut saepe doces cum pia corda mones.

Mit dieser Zeile wendet das Blatt 15. Als Fortsetzung erwartet man zu hören, worin diese medicina nach Meinung Mathildens bestünde; statt dessen heisst es auf Blatt 16:

Haec ubi per terras longe perlata fuerunt,
 Turbantur reges, desipiunt populi.
 Turba sacerdotum miscet fervoribus ignem
 Et regum furias concitat in facinus.
 Dumque cupit scelerum sordes celare suorum,
 Fert contra papam regibus auxilium.

1) Diese und die folgenden Angaben der Art nach Ewalds Kollation. 2) So statt 'fama', wie La Fuente druckt. 3) S. 40.

Und so geht es weiter; der Autor führt aus, dass in Frankreich der Widerstand allmählich aufgegeben, in Deutschland aber umso hartnäckiger festgehalten sei und kommt dann auf Anselms Hirtentätigkeit. Wir befinden uns also wieder mitten in der eigentlichen Erzählung, deren Anfang wir freilich einstweilen ebenso vermissen wie das Ende von Mathildes Rede.

Die dritte Stelle endlich ist auf Seite 42; nachdem Rangerius von Anselm erzählt hat:

Haec dum pervigili rimatur sobrietate
Invenit obtectas dupplicitate feras.
Invenit errantes speciem pietatis habentes,
At vero solida de pietate nichil,

heisst es weiter (nach Ewalds Angabe beginnt hier die Rückseite von Blatt 16):

Petrus peccavit Dominumque Deumque negavit,
Set lacrimis lotus mansit apostolicus.

Mit ähnlichen Betrachtungen geht es weiter; sie sind in direkter Rede an jemanden gerichtet, den der Redende von der Möglichkeit der Verzeihung schwerer Schuld überzeugen will:

Omnia munda facit prorsus confessio munda,
Et te nequaquam purificare potest?

Offenbar lässt der Dichter eine Frau sprechen, denn es heisst:

Sed me contemnis, sed non sum te patre digna.

Dass der Angeredete Anselm ist, geht aus dem weiteren Fortgang hervor, in dem wir hören, dass trotz der erwähnten Vorhaltungen Anselm das Bistum aufgibt und ins Kloster geht. Es bedarf wohl kaum eines weiteren Beweises, dass wir hier das oben vermisste Ende von Mathildens Rede vor uns haben. Demnach müssen wir vor die Seite, die mit 'Petrus peccavit' anfängt, das Blatt 15 einsetzen, das, wie wir sahen, mit Mathildens Worten: 'cum pia corda mones', . aufhört; der Gedanke schliesst aufs beste an, denn die durch das Beispiel von Petrus bewiesene Lösbarkeit auch der schwersten Schuld ist in der Tat die von Mathilde angekündigte 'medicina', die Anselm selber in seinen Predigten erwähnt haben soll. Der Anfang des Blattes 15 aber: 'in vestimentis agnilibus advenientes' schliesst nunmehr vorzüglich an die Stelle von

Anselms bischöflicher Wirksamkeit an, die jetzt auf Seite 42 unmittelbar vor dem Rest der Rede Mathildens steht und mit den oben zitierten Versen schliesst: 'Invenit errantes speciem pietatis habentes' etc.; auf diese Weise erhalten die 'Wölfe in Schafskleidern' mit 'Invenit' das ihnen zustehende Prädikat und Subjekt. Ausserdem löst sich auch die letzte Schwierigkeit; denn durch die Umsetzung des Blattes 15 schliesst nun die Vorderseite von 16 sofort an 14 an, wo, wie wir uns erinnern, von Gregors VII. Synodalbeschlüssen die Rede ist; sie sind gemeint mit den Worten: 'Haec ubi per terras longe perlata fuerunt', und gegen sie richtet sich die im folgenden geschilderte Opposition.

Einen letzten Anstoss, der noch zur vollen Klärung zu berichtigen ist, bildet eine Angabe von Ewald. Im allgemeinen enthält nach den Angaben über die Paginierung in der Abschrift jede Seite des Manuskriptes 32—33 Verse; nur die Vorderseite von Blatt 16 enthält nach ihm gerade das Doppelte: 66 Verse, während die Rückseite wiederum nur 33 Verse bietet. Der Verdacht ist nicht abzuweisen, dass einmal die Paginierungsziffer anzugeben vergessen ist und dass die angebliche Seite 16 verso in Wahrheit schon 17 recto ist, die angebliche Seite 16 recto das ganze Blatt 16 umfasst. In diesem Falle würde nämlich die oben von uns vorgenommene Umsetzung gerade die Vertauschung zweier Blätter bedeuten, nämlich 15 und 16. Beweisen lässt sich das kleine Versehen aus Ewalds Angaben über die Quaternionen der Hs. Ein Quaternion — in unserem Fall handelt es sich um eine Lage von 5 Blättern — kann natürlich bei normaler Blattzählung nur mit der Vorderseite eines Blattes beginnen; entsprechend gibt Ewald den Beginn unseres Quaternion¹ bei dem Anfang von f. 11 recto zu Vers 581 an. Der dritte Quaternion aber soll nach Ewald bei v. 1239 mit der Rückseite von f. 20 beginnen! Das ist ausgeschlossen, wenn richtig gezählt wird. Es muss also eine Seite zu wenig gezählt sein, der dritte Quaternion kann erst bei 21 recto anfangen; die fehlende Seite ist eben die zweite Hälfte des von Ewald mit 16 verso bezeichneten Stücks von 66 Versen². — Aus dieser Be-

1) Des zweiten der Hs. 2) Im folgenden sind fortwährend ähnliche Irrtümer: f. 22 recto ist zu 67, f. 22 verso zu 64 Versen angegeben, sodass der 4. Quaternion mit f. 29 verso statt mit 31 recto anfängt; dagegen ist der Anfang des 5. Quaternion zu f. 39 recto bei v. 2604 angegeben, was sich dadurch erklärt, dass f. 33 recto doppelt,

obachtung ergibt sich ausserdem, dass Blatt 15 und 16 gerade die innerste Schicht des zweiten Quaternio bilden, der Blatt 11—20 umfasst; die ganze Verwirrung ist also nichts weiter als ein sehr einfaches Buchbinderversehen, der das Doppelblatt verkehrt legte; aber weder La Fuente noch Ewald, die die so 'verbundene' Hs. in Händen hatten, haben die Entstellung bemerkt.

II. Der sogenannte Bardo ist nicht der Verfasser der prosaischen Vita Anselmi.

Die Quelle für unsere metrische Vita Anselmi des Rangerius ist eine bisher bereits mehrfach erwähnte prosaische Vita, die in den MG. SS. 12, 1 ff. von R. Wilman veröffentlicht und einem gewissen Bardo als Verfasser zugeschrieben ist. Dieser Bardo — urkundlich und bei Rangerius wird er vielmehr stets als Bardus bezeichnet —

zu v. 2150 und v. 2184, notiert ist. Richtig ist auch Quaternio 6 zu f. 49 recto (v. 3826), während Quaternio 7 wieder auf einer Rückseite, f. 59 verso, beginnen soll; aber hier ist, gerade wie in unserm Fall, f. 53 recto mit 70 Versen statt der Hälfte angegeben, also wieder eine Seite in der Numerierung überschlagen. So geht es weiter: f. 65 recto ist doppelt gezählt (eine Seite hat Ewald hier abgeschrieben, die in der Ausgabe fehlt; sie ist nicht bei der Paginierung berücksichtigt), so beginnt der 8. Quaternio wieder mit einer Vorderseite, f. 68 recto (v. 4774), ebenso der 9., f. 78 recto (v. 5502); da aber f. 78 verso wieder zu 74 Versen gerechnet ist, kommt der Beginn des 10. Quaternio wiederum auf eine Rückseite, f. 87 verso (v. 6232), ebenso der letzte, f. 97 verso (v. 6954); da in Wahrheit der 11. Quaternio auf f. 101 recto beginnen müsste, beträgt am Schluss die Summe der Fehler $3\frac{1}{2}$, Blatt = 7 Seiten. — Bis hierher reicht die Aufzeichnung von Schwartz, es sind hier noch ein paar Bemerkungen der Art anzufügen. Die Zählung der Verse in der endgültigen Ausgabe muss gegen alle bisherigen Angaben mehrfach verändert werden, weil nicht wenige direkte Zählfehler an mehreren Stellen begangen worden sind. Das kann ja für Zwecke des Zitierens und Auffindens unbequem sein, aber so direkte Fehler, wie sogleich hier aufzuzählen sind, können doch nicht wissentlich nochmals mitgemacht werden. Vers 294 ist fälschlich schon als 295 bezeichnet, von da an bis zum Schluss hat in der bisher in der Literatur bekannten Zählung fälschlich stets der Pentameter ungerade, der Hexameter gerade Nummern. Vorübergehend gleicht sich das Vers 2535—2595 durch Ausfall von Versen aus, dann tritt die falsche Zählweise wieder ein. Gegenüber den Zahlen in der Literatur (z. B. bei Meyer von Knonau) ist also die richtige Ziffer stets um 1 niedriger bis zu Vers 2694 (früher 2695, S. 97); dann war nach der von La Fuente hier eingefügten Ueberschrift der folgende Vers, in Wahrheit 2695, sogleich als 2700 gezählt. Von hier an bis zum Schluss ist also die Ziffer eines jeden Verses um 5 zu erniedrigen, und das Ganze hat statt 7315 Verse nach alter Zählung deren vielmehr nur 7310.

ist aus vielen Urkunden, von denen ein grosser Teil erst neuerdings durch den ersten Band des *Regestum Lucense*¹ bekannt geworden ist, als Kanoniker und *primicerius* des Kapitels von Lucca bekannt, dazu gibt Rangerius eine ausführliche Schilderung eines Religionsgespräches aus dem Anfang der 80er Jahre in Lucca, bei dem er der Wortführer der vertriebenen gregorianischen Partei gewesen ist; wenn er wirklich der Verfasser wäre, so liesse sich ein verhältnismässig deutliches Bild von dessen Leben, Persönlichkeit und Wirken gewinnen, was bekanntlich bei den wenigsten Namen mittelalterlicher lateinischer Literaturgeschichte der Fall ist und also hier eine erfreuliche seltene Ausnahme wäre. Man kann aber vielmehr zwingend beweisen, dass dieser Bardus unter keinen Umständen der Verfasser der prosaischen *Vita Anselmi* sein kann. Da er nun durchweg in der wissenschaftlichen Literatur² noch dafür gilt, so wird der folgende exakte Beweis für den wahren Tatbestand nicht ohne Wert und es zugleich wohl auch erwünscht sein, wenn ich zusammenstelle, was sich über jenen Bardus einerseits, den wahren Verfasser der prosaischen *Vita Anselmi* andererseits aussagen lässt.

Es ist freilich von vorn herein eine recht schwankende Grundlage, auf die die Vermutung, Bardus, der *primicerius* der Luccheser Kirche, sei der Verfasser der *Vita Anselmi*³, aufgebaut worden ist. In den älteren Drucken der *Vita* von Tegnagel, Wadding, Gretser, Mabillon, und nach der

1) *Regesta chartarum Italiae. Regesto del capitolo di Lucca*, a cura dei canonici P. Guidi e O. Parenti. Vol. I. Roma, 1910. 2) Bei Overmann (Mathilde und in dem genannten Aufsatz), Sackur, Meyer von Knonau, Davidsohn, Gesch. von Florenz, Schwartz, Bistümer Reichsitaliens, und überall sonst. 3) Es ist hier eine kurze Bemerkung über zwei vorhandene, verschiedene Fassungen der *Vita* erforderlich. Wilmans bezeichnet die längere als die ursprüngliche, A, die kürzere als *decurtata*, B. Diese kürzere Fassung hat Arndt aus einer Löwener Hs., deren Dasein zu Wilmans' Zeit auch bekannt, die aber damals nicht auffindbar war, in SS. 20, 692—696 herausgegeben und als die ursprüngliche Fassung, die Quelle für A, bezeichnet. Er stützt sich dabei auf eine einzige Stelle, in der eine unpersönliche Fassung von A in B persönlich gewendet ist. Es gibt aber viel mehr Stellen, an denen B persönliche Fassung von A ausgelassen oder unpersönlich gewendet, in denen sie Quellenangaben von A weggelassen hat; ferner ist die sichtlich ursprüngliche und wohlbedachte Erzählungsfolge und Ordnung von A in B gestört und umgeworfen. Im ganzen Tenor ist B sichtlich überall eine Kürzung aus A, an dessen Priorität kann gar kein Zweifel sein. Dieses auch von Waitz, N. Archiv 5, 222 ff. gegen Arndt festgehaltene Verhältnis ist daher mit Recht auch in der *Bibliotheca hagiographica latina* 1, 87 angenommen.

Note 36 von Wilmans in SS. 12, 10 heisst es in Kap. 52 (in den älteren Drucken Kap. 51) der Vita: 'Haec de beatissimo patre et patrono nostro sancto Anselmo Lucensi episcopo . . ego B. peccator presbyter suus in poenitentia, non dico filius, sed servus . . venerabiliter vobis expetentibus explicavi devotus'. Dieser 'peccator presbyter' sollte nach der zuerst¹ von Wadding² aufgestellten Vermutung, der sich Mabillon³ angeschlossen hat, eben der primicerius Bardus, in dieser Literatur nun stets als Bardo (Gen.: Bardonis) genannt, sein. Aber merkwürdiger Weise druckt Wilmans, der letzte Verbreiter und Vertreter dieser Ansicht, die entscheidende Stelle des Textes selber in Kap. 52 so⁴: 'ego beati peccator presbyter'. Woher er diese Lesart genommen hat, gibt er nicht an. Nach seiner Praefatio p. 12 sq. hat er seinen Druck auf die beiden älteren von Wadding (A 1), der eine alte Hs. des Collegium Gregorianum in Rom wiedergab, und von Tegnagel-Gretser (A 3), die eine Abschrift des Constantin Gaetani aus einer alten Cassineser Hs. benutzten, begründet; diese beiden aber lasen: ego B. peccator. Dazu kann Wilmans noch eine Abschrift des Gaetani aus der alten römischen Hs. des Collegium Gregorianum benutzt haben, die Bethmann im Jahre 1853 bis zu Kap. 51 (bei Wilmans 52) kollationiert hatte. Daher könnte also die Lesart 'beati' stammen, obwohl Wilmans

1) Wilmans SS. 12, 10 schreibt, diese Vermutung hätten post Florentinum Waddingus et Mabillonius aufgestellt. Bezüglich Florentinis zielt er dabei auf folgende Bemerkung Mansi's in dessen Neuausgabe von Florentinis Werk Bd. 1, S. 123, N. a: 'Nel codice stampato (hier macht Wilmans in Klammern ein Fragezeichen) del Fiorentini, di cui io mi servo, trovo scritto a mano il nome a disteso di questo penitenziaro, che chiamasi ivi Bardo'. Dieser 'codice stampato', den Wilmans zweifelnd auf die von Florentini benutzte Hs. bezieht (er sieht als diese B 1 an), ist in Wahrheit das von Mansi für seinen Neudruck benutzte Druckexemplar der ersten Ausgabe von Florentinis Werk, wie aus dem ganzen Sinn und Zusammenhang der Mansischen Notiz hervorgeht. In dieser Erstausgabe von 1642 hatte an dieser Stelle ein Leser, sicherlich auf Grund der Ausgabe und Vermutung von Wadding, den Namen Bardo an den Rand geschrieben. Also hat Florentini mit dieser Hypothese überhaupt nichts zu tun, ihr erster Urheber ist Wadding, wie auch aus der Fassung seiner diesbezüglichen Erörterungen durchaus hervorgeht. 2) Vita s. Anselmi episcopi Lucensis commentariis illustrata per R. P. F. Lucam Waddingum. Romae, 1657, p. 54. 3) Acta sanctorum ordinis sancti Benedicti saeculi VI, pars II. Tomo IX, p. 471. 4) In der Praefatio p. 10, N. 36 zählt Wilmans das betreffende Kapitel mit den älteren Drucken als das 51., in seinem eigenen Druck ist es dann das 52. geworden. Offenbar hat er während des Druckes noch allerhand Aenderungen in seinen Ansichten durchgemacht und an dem Texte selber vollzogen.

ausdrücklich sagt, dass er seine Ausgabe aus A 1 und A 3, deren Lesarten Wadding und Tengnagel lieferten, aufgebaut habe, und Bethmanns Kollation (A 1*) hier nicht erwähnt. Sonst könnte die Lesart 'beati' nur eine Konjekture von Wilmans sein, der nachträglich zu der Ansicht gekommen wäre, dass das B. oder b. der Drucke vielmehr so aufzulösen statt als eine Namensschiffre aufzufassen sei. Ob also zu lesen ist: 'ego B. peccator presbyter', oder: 'ego beati peccator presbyter', kann überhaupt schon sehr zweifelhaft sein; und jedenfalls liefert Wilmans mit seiner Druckweise von vornherein gar keinen Anhaltspunkt für die Autorschaft eines Bardus oder Bardo, an der er gleichwohl aus anderen Gründen festhält.

Diese Gründe sind folgende. In der Vita Kap. 31 sagt der Autor von Anselm: 'Psalmos quidem ut caute ac meditatim cantaremus praecepit, alioquin aspere increpavit'. Das soll klar beweisen, dass der Autor Luccheser Kleriker gewesen sei. In Wahrheit spricht der Verfasser gerade in diesem Kapitel¹ und im ganzen Zusammenhange von Anselms Aufenthalt im Exil. Natürlich konnte dieser bei den ihm übertragenen Befugnissen als päpstlicher Vikar in der ganzen Lombardei und besonders auch bei seiner Verwaltung des Bistums Reggio² den ihn begleitenden und ihm unterstellten Geistlichen Vorschriften über die Ausübung ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen machen, für die Zugehörigkeit des angeblichen B. zur Luccheser Kirche ergibt sich aus dieser Bemerkung nicht das allermindeste. Ein zweites Argument nimmt Wilmans aus Kap. 23, in dem der Autor erzählt, dass er im Jahre 1084 vor der Schlacht bei Sorbara von Anselm zum Heere der Mathilde gesandt worden sei. Nun gibt es eine Urkunde vom 12. Oktober 1084 aus Pescia³, in der neben anderen Luccheser Klerikern auch der 'primicerius atque diaconus Bardus' als 'modo iniuste exiliatus' bezeichnet wird. Diese Gleichheit der Schicksale, dass Bardus und der Verfasser der Vita im Jahre 1084 aus Lucca verbannt⁴ waren, soll

1) 'Per singulas ecclesias in omni supradictae saepius dominae (Mathilde) terra regularem clericorum vel monachorum composuit vitam'.

2) Schwartz, Bistümer Reichsitaliens S. 198, N. 1. 3) *Memorie e documenti . . . di Lucca* IV, 2, p. 117 f., n. 89. 4) Wilmans schreibt, es folge daraus, dass Bardus dem Anselm als ein 'individuus comes' angehangen habe, wie dies eben der Verfasser der Vita von sich aussagt. Aber Bardus ist hier und in einer anderen Urkunde in Pescia bezeugt, da ist Anselm niemals nachzuweisen. Von einem feststehenden, engen

die Identität der Personen beweisen, ist aber natürlich von solcher Beweiskraft weit entfernt. Endlich bezieht sich Wilmans als entscheidend auf die Erzählung der Vita Kap. 50, dass im Jahre 1084 bei der Belagerung eines Kastells in der Nähe von Mantua durch die Gräfin Mathilde ein verwundeter Deutscher 'nostrum in hospitium' geführt und daselbst gepflegt worden sei, und zieht dazu eine undatierte Urkunde¹ der Beatrix und Mathilde heran, in der sie auf Bitten des Bardus und einiger anderer Kanoniker das Hospital des hl. Martin zu Lucca in ihren Schutz nehmen. Bereits Overmann, Mathilde S. 153, Regesten n. 44 k hat bemerkt, dass in der Erzählung der Vita von dem Hospital in Mantua und nicht in Lucca die Rede ist. Der Ausdruck 'nostrum hospitium' beweist also nichts für eine mit dem Luccheser Hospiz in enger Verbindung stehende Persönlichkeit, und das ganze Kapitel hat nicht die mindeste Beweiskraft für die Autorschaft des Lucchesen Bardus oder Bardo. Im Gegenteil zeigt sich, worauf noch öfters aufmerksam zu machen sein wird, für den aufmerksamen Beobachter an vielen Stellen der Vita die Tatsache aufs allerdeutlichste, dass der Verfasser nicht die mindeste Fühlung und Bekanntschaft mit Lucca gehabt hat.

Wadding, von dem also die Hypothese der Autorschaft des Bardo ursprünglich herrührt, hat sie vornehmlich auf das dann von Mabillon und Wilmans aufgenommene Argument aus Kap. 31 der Vita über die Vorschriften Anselms für den Psalmengesang begründet. Gegen seine Ansichten hat bereits Federigo Vincenzo di Poggio in seinem 'Saggio di storia ecclesiastica del vescovato e chiesa di Lucca'² ein sehr schwerwiegendes und eigentlich bereits völlig durchschlagendes Argument geltend gemacht. Der Autor stellt es in seiner Erzählung des Zwistes zwischen Anselm und den Luccheser Kanonikern so dar, als wenn letztere einmütig gegen ihren Bischof zusammengehalten und ihn schliesslich zur Flucht aus seinem Bistum genötigt hätten. Dass eine Partei unter den Kanonikern für Anselm und seine Forderungen auf vita communis usw. waren, dass einige Kanoniker und gerade die Führer des Kapitels, Primicerius, Archipresbyter, Archidiaconus, Kantor, gleichzeitig mit ihm in die Verbannung gegangen und (in dem

Zusammenhang zwischen beiden Männern kann man jedenfalls auf Grund dieser Tatsachen durchaus nicht sprechen.

1) Overmann, Mathilde S. 137, Regesten n. 25. 2) Lucca 1787, S. 265 f.

von Rangerius berichteten Religionsgespräch) öffentlich für die gesamten gregorianischen Ideen eingetreten sind, wird in der Vita mit keinem Worte angedeutet und könnte niemand aus ihr entnehmen; die Kanoniker werden in ihr als eine einheitliche und feindliche massa perditionis dargestellt. Nun war aber Bardus selber der Führer der gregorianisch-anselmischen Partei unter den Kanonikern, er hätte schon aus Eigenliebe sie unmöglich so einheitlich feindlich und absprechend behandeln können, hätte schwerlich unterlassen, seine eigene und seiner Freunde korrekt gregorianische Haltung hervorzuheben und ins rechte Licht zu setzen. Leider hat Wilmans dieses schwerwiegende und absolut zutreffende Argument, das ihm durch Referat bei Dinelli, *Memorie e documenti . . di Lucca t. VII, p. 49, N. 4* immerhin ausreichend bekannt war, unbeachtet gelassen und zu Gunsten der oben beleuchteten Scheinargumente für Bardo zurückgestellt.

Das ist aber noch nicht der wichtigste Beweisgrund gegen die Urheberschaft des Bardus an der Vita, aus anderen Gründen kann sie mit ganz durchschlagender Beweiskraft vollkommen ausgeschlossen werden. An der bereits angeführten Stelle in Kap. 52 sagt der Verfasser von sich: 'ego beati (oder B.?) peccator presbyter suus in poenitentia, non dico filius, sed servus, ab ipso multis cum lacrymis ad eundem ordinem promotus, venerabiliter vobis expetentibus explicavi devotus'. Mabillon¹ meinte, die Worte: 'ab ipso . . promotus' passten gut auf Bardus, der in mehreren Urkunden (auch noch der genannten von 1084) als 'diaconus' erscheine, also offenbar längere Zeit diesen unteren Weihegrad beibehalten habe und sich erst spät von Anselm zum Priester habe weihen lassen. Nach Veröffentlichung aller einschlägigen erhaltenen Urkunden durch das Regestum Lucense kann man jetzt vielmehr sagen, dass diese Worte mit Sicherheit garnicht auf Bardus passen und seine Urheberschaft unbedingt ausschliessen. Denn er erscheint noch in zwei Urkunden² vom 9. Juni 1088, den letzten, in denen er genannt wird, als 'diaconus' und hat sich also jedenfalls nicht von Anselm, wahrscheinlich überhaupt niemals zum Priester weihen lassen. Also kann er nicht der von Anselm zum Priester geweihte Pönitentiar und Verfasser der Vita sein. Derselbe Schluss ergibt sich

1) A. a. O. S. 471, unter schärferer Herausarbeitung der diesbezüglichen Argumente von Wadding. 2) Reg. Lucense I, n. 506. 507, p. 214 f.

aus einigen Beobachtungen zu dem Gedichte des Rangerius. Dieses beruht bekanntlich in grösseren Teilen stark auf der Vita des Anonymus; wenn letzterer in Wahrheit der langjährige Primicerius der Luccheser Kirche gewesen wäre, so hätte Rangerius als Luccheser Kleriker, der auch die entscheidenden Kampfjahre in Lucca selber verlebt hat, dies doch wohl wissen müssen. Nun beschreibt er aber in Vers 5365 bis 5566 ausführlich ein öffentlich gehaltenes Kampfgespräch zwischen Bardus und dem Gegenbischof Petrus und deutet dabei mit keiner Silbe an, dass jener der Verfasser einer in Lucca sicherlich damals bekannten und von ihm, Rangerius selbst, viel benutzten Lebensbeschreibung Anselms sei. Ja noch mehr. In der Vita Kap. 23 berichtet der Pönitentiar, dass vor der Schlacht bei Sorbara Anselm dem Heere der Mathilde *'benedictionem per nostram direxit parvitatem, hoc in mandatis praecipue commendans nobis, ut . . '* Den wahren, vom Pönitentiar mitgeteilten Inhalt dieser Aufträge gibt Rangerius Vers 6521 bis 6560 nach seiner Art mit einer langen fingierten Rede wieder, die er durch Vers 6519/20 also einleitet: *'Anselmus de Gregorii munimine fretus | Consolatur eos optime per socios'*. Wenn der dem Rangerius wohlbekannte und an anderer Stelle (eben Vers 5365 bis 5566) von ihm sehr gerühmte Bardus der Verfasser der Vita und Ueberbringer dieser Aufträge gewesen wäre, so hätte Rangerius, wie er es wissen musste, es sicherlich auch gesagt und nicht so unbestimmt von *'socii'* gesprochen. Aus allen diesen Gründen ist die Urheberschaft des Luccheser primicerius Bardus an der prosaischen Vita Anselmi unbedingt ausgeschlossen, man kann den Verfasser künftig, wenn man einen gewissen Zusammenhang der literar-geschichtlichen Benennungen wahren will, vielleicht als den sogenannten Bardo bezeichnen, wird ihn aber wohl besser und unzweideutiger den anonymen Verfasser der prosaischen Vita Anselmi nennen.

Stellt man zusammen, was sich einerseits aus dieser Vita über deren Verfasser und andererseits aus den Urkunden über Bardus ergibt, so gewinnt man das Bild zweier sehr verschiedener Persönlichkeiten und Lebensschicksale. Der Verfasser der Vita hat im März 1074 an der ersten Fastensynode Gregors VII. teilgenommen¹, er hat nach dem Tode

1) Kap. 18, SS. 12, 19. Vgl. Meyer von Knonau 2, 848 mit N. 55.

des Papstes besondere Nachrichten über sein Ende von seinen Kaplänen erhalten¹, er hat von den Wundern, die Gregor nach seinem Tode (in Salerno²?) gewirkt hat, einige selbst gesehen, über andere durch zuverlässige Zeugen Nachricht erhalten; in Kap. 3 und 4 gibt er eine ausführliche Schilderung von dem Wandel Gregors, den er einmal auch in besonderer Weise als 'dominus noster' bezeichnet³, und von seinem Eingreifen in die Schicksale Anselms. Dagegen zu Lucca hat der Verfasser nicht die geringsten persönlichen Beziehungen gehabt, er berichtet nicht einen einzigen, wenn auch noch so kleinen persönlichen und lokalen Zug. Ueber die Luccheser Kanoniker spricht er in einem höchst wegwerfenden Tone als eine einheitliche massa perditionis in solcher Art⁴, dass er unmöglich ein Mitglied des Kapitels gewesen sein kann. Von Anselms Jugend weiss er nichts oder das Wenige, was er weiss, will er nicht sagen⁵, bei seinem Eintritt ins Kloster ist er nicht in Lucca⁶, und bei der Gesandtschaft Anselms und Gerards von Ostia nach Mailand im Jahre 1077 ist er nicht beteiligt oder zugegen gewesen⁷. Ueber die Aktionen Gregors und Anselms gegen die Luccheser Kanoniker berichtet er ziemlich wirr und unklar⁸, deutlicher tritt nur die Handlung auf der römischen Synode von 1079 hervor. Einen lebendigeren Einzelzug vom Leben

1) Kap. 38, p. 24. 2) Das ergibt sich doch wohl aus den Worten der Vita Kap. 22, p. 20: 'Salernum pariter perrexerunt, ubi et sanctissimus papa emigravit ad Christum. Nam miracula, quae per eum operatus est Dominus, alia quidem vidimus, alia ab idoneis testibus audivimus, quorum non est modo dicendi locus'. 3) Kap. 18, p. 19: '(Wibertus) nobis cernentibus omnem obedientiam et subiectionem domino nostro papae Gregorio exhibuit'. 4) Vita Kap. 6—9, vgl. Kap. 6, p. 15: 'indignati tandem sunt, ac temere nimis responderunt'; Kap. 7, p. 15: 'et illi saeculo nequam excaecati respuunt omnia, eligunt magis aquam angustiae in dampnationem quam vinum laetitiae in salvationem, optant pauperes potius esse diaboli quam divites Christi' usw. 5) Kap. 2, p. 13: 'A pueritia qualiter vixerit, tum quia pleniter non novimus tum quia reticere in praesentiarum satius aestimamus, praetermittimus'. Anscheinend war auch das Wenige, was der Verf. allenfalls gehört hatte, nicht so unbedingt geistlich befriedigend, dass damit gerade viel Ruhm zu holen war. Die über Anselm sonst bekannten Tatsachen, der ursprüngliche Empfang der Investitur von der Hand des Königs, sein plötzlicher Eintritt ins Kloster scheinen zu dieser Annahme eines Gesinnungswandels und einer früher recht wenig geistlichen Art sehr gut zu passen. 6) Kap. 4, p. 14: 'et nescientibus, qui cum ipso erant, parentibus ac fidelibus fit subito monachus'. 7) Kap. 17, p. 18: 'sicut ab ipsis, qui capti sunt, postmodum audivimus'. 8) Kap. 7, 8. Vgl. Overmann, N. Archiv 21, 417 f.

Anselms gibt der Verfasser erst nach der Vertreibung seines Helden aus Lucca¹, und im Tone voller persönlicher Kenntniss² spricht er erst, nachdem jener um 1080/81³ der Mathilde zum Pfleger und Berater bestellt worden war, von wo an er nun eine Fülle persönlicher Beobachtungen und selbsterlebter Einzelheiten mitteilt. Nach Anselms Tode, bei dem er zugegen war⁴, lebte er weiter im Gefolge der Mathilde in einer Stellung, die ihm persönliche Aussprache mit der Gräfin gestattete⁵; vielleicht dass er damals doch⁶ zu ihren Kaplänen gehört hat. Sein Werk hat er wohl baldigst nach Anselms Tode, vermutlich noch 1086 oder jedenfalls 1087 zum Abschluss gebracht⁷. Fasst man alles zusammen, so ist der Verfasser am ersten vielleicht ein römischer Geistlicher gewesen, der von Gregor VII. vielleicht Bischof Anselm beigegeben, eher vielleicht an Mathilde entsandt und zu dauerndem Aufenthalt in ihrem Gefolge bestimmt worden ist, der etwa von 1080 an das Leben und Wirken Anselms und der seinem Schutz und seiner Leitung anvertrauten, ihm engverbundenen Gräfin als dauernder Augenzeuge miterlebt hat.

Bardus, der primicerius des Kapitels von Lucca, als Sohn eines gewissen verstorbenen Albertus bezeichnet⁸, erscheint urkundlich in Lucca zuerst 1066, dann wieder⁹ 1069, 1071, 1075, 1076, 1077, 1078 und 1081, dann nach langer Pause erst wieder 1088. Dazwischen ist er 1084 gemeinsam mit dem Erzpriester Lambert als ungerecht vertriebener Luccheser Kanoniker in Pescia bezeugt¹⁰; die

1) Kap. 10, p. 16: 'et duobus capellanis contentus ac paucis servientibus cum reverendissima quam praediximus matrona (Mathilde) humilis permansit'. 2) Kap. 12, p. 17: 'Possumus certissime de illo affirmare, quod'. 3) Vgl. Overmann, Mathilde; Regesten n. 40b, S. 147. Ueber das genauere Datum vgl. noch unten S. 546. 4) Kap. 38, p. 24. 5) Kap. 35, p. 23: 'ut ipsa nobis consueverat referre'; Kap. 51, p. 27, bei der Belagerung eines Kastells in der Nähe von Mantua durch Mathilde: 'Audivimus quoque nos in camera ipsius dominae . . .'. 6) Vgl. oben S. 518. 7) Die angefügten, nicht von diesem Verfasser herrührenden Teile von Kap. 53 an reichen bis Himmelfahrt (6. Mai) 1087 und sind wohl ziemlich gleichzeitig, jedenfalls noch 1087 an den ersten Teil bis Kap. 52 angeschlossen worden. 8) Regestum Lucense I, n. 409, p. 162: 'Bardus diaconus et primicerius filius beate memorie Alberti'; vgl. n. 417. 447. 9) Reg. Luc. I, n. 337, a. 1066; n. 357, a. 1069; n. 372, 4. Febr. 1071; n. 376, 28. Juli 1071; n. 377, 5. August 1071; n. 409, 1. Sept. 1075; n. 415, 8. April 1076; n. 416 (a. 1066—1076); n. 422, 17. Januar 1077; n. 441, 23. März 1078; n. 447, 9. Sept. 1078; n. 453, 12. Febr. 1081; n. 504, 28. März 1088, ohne Ort; n. 506/507, 9. Juni 1088, Lucca. 10) Memorie e documenti . . . di Lucca IV, 2, p. 117: 'Et dum essent ibi (Pisciae) ante me dominus

Ursache der Vertreibung ergibt sich aus Rangerius, bei dem Bardus Vers 5361 ff. als Wortführer der vertriebenen Partei Anselms in dem Religionsgespräch mit Bischof Petrus, das zwischen 1081 und 1084 stattgefunden haben muss, vorgeführt wird. In den Urkunden wird Bardus anfänglich nur als 'clericus et primicerius' und erst von 1075 an (Reg. Luc. n. 409) stets als 'diaconus et primicerius' verzeichnet. 'Diaconus' ist er bis zu seiner letzten Erwähnung im Jahre 1088 geblieben und niemals, soweit wir wissen, Priester geworden. Er tritt sehr häufig gemeinsam mit dem Erzpriester Lambert und dessen Bruder, dem 'archidiaconus Blancardus', ferner einem Notar Gotfried 'qui Morectus vocatur', dem Sohne eines verstorbenen Richters Gotfried, endlich mit dem Priester und Kantor Gaudius auf¹; diese Männer vertreten in zahlreichen Rechtsgeschäften bei Livellarverträgen, Annahme von Schenkungen usw. das Luccheser Kapitel. Wenn Bardus 1066 erneute Verfügung² über ein Grundstück trifft, das offenbar mit der Stelle eines 'primicerius' bei dem Luccheser Kapitel als solches verbunden war, so hat er damals wohl sein Amt gerade erst angetreten. Und wenn er von 1066 — 75 nur als 'clericus' und von da an dauernd bis zuletzt als 'diaconus' bezeichnet wird, so hat er sicherlich zu Anfang nur die niedersten geistlichen Weihen gehabt und sich erst 1075 zum 'diaconus' weihen lassen. Alles dieses und die weltliche Verwaltungstätigkeit, der Bardus in den Urkunden hingegeben erscheint — die ja freilich über seine geistliche Gesinnung nichts berichten können —, erwecken von ihm nicht gerade den Eindruck einer Persönlichkeit von besonderem geistlichen Reformeifer, und wenn er mit seinen Genossen zugleich mit Anselm aus Lucca vertrieben wurde und er nach Rangerius einmal als Wortführer gregorianischer Ideen auftrat, so könnte man doch noch sehr geneigt sein, die Frage aufzuwerfen, ob er und seine Genossen wirklich wegen gregorianischem Eifers oder nicht vielleicht aus lokalen Ursachen und Parteiungen die Stadt meiden mussten. Jeden-

Bardus primicerius adque diaconus una cum Lamberto archiepiscopitero, canonici et ordinarii ecclesie et canonice sancti Martini de Luca, quamvis modo inde iniuste sint exiliati, ceperunt contra me dicere' usw.

1) Dieser erscheint als solcher schon 1062 in J.-L. 4491. 2) Reg. Luc. I, n. 337: 'Libellum renovatum de eadem terra', nämlich 'una cultra terre in Antraccole, ubi dicitur Lungoia'; 1038 und wieder 1047 hat der primicerius Salamon (Reg. Luc. I, n. 172 und 222) dieses Grundstück in Livellarvertrag ausgegeben.

falls hat diese Partei der Kanoniker, deren Aufenthalt in mehreren Urkunden in Pescia bezeugt ist¹, mit dem Bischof Anselm, der sich in Oberitalien bei der Mathilde aufhielt², den Ort des Exils anscheinend nicht geteilt, und ebenso sicher ist zu dem fremden, wohl römischen Geistlichen, der in Wahrheit die Vita Anselmi verfasst hat, keinerlei Kenntnis vom Bestehen einer Reformpartei unter den Luccheser Kanonikern gedrungen. Bardus macht in den urkundlichen Nachweisen seines Daseins den Eindruck eines vielleicht recht weltlichen, vornehmen Luccheser Kanonikers, jedenfalls durchaus nicht den eines eifrigen geistlichen Reformers; an Persönlichkeit ebenso wie an nachweisbaren Lebensschicksalen ist er von dem wahren Verfasser der Vita Anselmi durchaus verschieden, diese Vita darf daher in Zukunft nicht mehr als die des Bardo, kann allenfalls, wenn man will, als die des sogenannten Bardo bezeichnet werden.

III. Anselm im Kloster.

Rangerius Vers 1000 ff. schildert, wie Anselm im Jahre 1075³ aus Gewissensbedenken über die durch ihn

1) Reg. Luc. I, n. 478; *Memorie e documenti . . . di Lucca* IV, 2, p. 117 f. 2) Es ist sehr fraglich, ob sich Anselm nach 1081 jemals mit der vertriebenen Partei der Luccheser Kanoniker zusammen in Pescia aufgehalten hat. Der sogen. Bardo macht in seiner Erzählung nicht die geringste Hindeutung darauf und lässt durch nichts erkennen, dass Anselm damals je in Toscana und in Pescia, wo sein angeblicher 'individuus comes' Bardus damals allein nachweisbar ist, gewesen sei, lässt ihn vielmehr allein in der Lombardei und bei der Gräfin Mathilde, um Mantua und Umgebung sich aufhalten. F. V. di Poggio in seinem oben S. 531 mit N. 2 genannten Buche S. 333 bringt eine Urkunde des Bischofs Leo von Pistoja vom April 1085 (auch Zaccaria, *Anecdota* S. 135 [nur so von di Poggio zitiert, mir nicht zugänglich], *Rena e Camici IX* [= IIIa], 70 n. 7; vgl. Schwartz, *Bistümer Reichsitaliens* S. 220) zum Teil zum Abdruck, in der der Bischof bekennt, dass er Bischof Anselm von Lucca, 'vicarium papae Gregorii . . . presente comitissa Mathilda et Guidone comite et clericis' mit etwas belehnt habe. Als Vikar des Papstes in der Lombardei ist Anselm für das Jahr 1082 durch die Notiz in der *Canossahs.* des Donizo, SS. 12, 385, N. 14 bezeugt, ohne genauere Zeitangabe, aber sicherlich auf die Jahre nach der Vertreibung aus Lucca bezüglich, meldet das Gleiche die Vita Anselmi des sogen. Bardo c. 24, SS. 12, 20 f. Die von Bischof Leo berührte Belehnung Anselms hat also sicher zwischen 1081/82 und 1085 stattgefunden, ob aber in Pistoja ist nicht gesagt und durchaus nicht sicher, wenn auch ein vorübergehender Aufenthalt Anselms in Pistoja und in südlicheren Gegenden als gewöhnlich nicht auszuschliessen ist. Der in der Urkunde des Bischofs Leo genannte Graf Guido ist sicherlich Graf Guido der ältere, der Vater des Grafen Guido Guerra. Bei Overmann, Mathilde, in den *Regesten* ist diese Notiz nicht verwertet und eingereiht.

3) Das Jahr ergibt sich aus dem Zusammenhang der von Rangerius ge-

von König Heinrich IV. genommene Investitur mit Ring und Stab heimlich sein Bistum Lucca verliess, mit einigen Gefährten über die Alpen ging und, jenseits der Rhone, ins Kloster St.-Gilles eintrat. Der Dichter nimmt besonders Bezug auf die Herkunft und Schicksale des hl. Aegidius, über das von ihm gemeinte Kloster kann nach seinen ausdrücklichen Worten und eingehenden Schilderungen gar kein Zweifel sein. Der Verfasser der prosaischen Vita Anselmi Kap. 40 (SS. 12, 24) berichtet dagegen: 'Rogavit itaque, quoad vixit, quatenus in capitulo monasterii sancti Benedicti, quod est in ripa fluminis Eridani sub obedientia sacri Cluniacensis coenobii, unde frater ipse ac monachus fuit, sepulturae commendaretur'. Das hat man in neuerer Zeit stets¹ auf Kloster Polirone bezogen, und es kann gar kein anderes gemeint sein. Da Rangerius die prosaische Vita benutzt hat und ihr sonst in sehr engem Anschluss folgt, ist die Abweichung und der Widerspruch hier umso auffallender; zur Klärung der Sachlage selbst und zur Beurteilung der beiden Viten ist es erwünscht, wenn man feststellen könnte, welcher von beiden Berichterstatlern Recht hat. Colucci S. 50 will sein Urteil aussetzen, bis ein neues, entscheidendes Zeugnis vorliegen würde, Sackur in seinen Noten zur Ausgabe war der Meinung, dass ein Irrtum des Rangerius, eine Verwechselung des Eridanus mit dem Rhodanus vorliege; ich meine, es lässt sich streng beweisen, dass Rangerius Recht hat und der anonyme Verfasser der prosaischen Vita einen Irrtum begangen haben muss.

Auch ohne andere, positive Zeugnisse spricht von vornherein die allgemeine Wahrscheinlichkeit nicht für das

schilderten Ereignisse und ist bereits früher auf andere Weise von Barsocchini, *Memorie e documenti . . . di Lucca V, 1, S. 328 ff.* festgelegt worden.

1) Barsocchini, *Memorie . . . di Lucca V, 1, S. 331* und sonst, Wilmans, SS. 12, 1; 24, N. 44. Der Verfasser des Auszugs aus der Vita, der Fassung B (SS. 20, 693, vgl. oben S. 528, N. 3), schreibt allerdings: 'fit subito Cluniaci monachus'. Da sind aber wohl nur die Worte der vollen, ursprünglichen Vita Kap. 4, SS. 12, 14 missverstanden, wo es heisst: 'fit subito monachus, regulae sancti Benedicti et Cluniacensium consuetudini subiectus'; auch die oben im Text angeführten Worte: 'in capitulo . . . monachus fuit', konnten in der hier vorliegenden Weise missverstanden werden. Der Verfasser hat sicherlich keine eigene Kenntnis über den Ort von Anselms Mönchtum gehabt — Cluni selbst, das er nennt, ist ja dafür ganz ausgeschlossen —, man kann seine Ueberlieferung als Argument für keinen der strittigen oder möglichen Orte verwerten.

Zeugnis des stadtfremden, nicht in Lucca heimischen und mit seinen Ereignissen vertrauten Verfassers. Vor 1080 berichtet er nichts aus eigenem Wissen über Anselm¹, seinen Eintritt ins Kloster berührt er nur ganz flüchtig, ohne eine nähere Schilderung von der Lage der Anstalt oder dem Leben Anselms daselbst zu geben. Für seine Angabe könnte man nur geltend machen, dass er beim Tode und der Bestattung Anselms zugegen gewesen ist, wo bei dem Streit über den Ort der Beisetzung auch von dem Mönchtum Anselms ausdrücklich die Rede gewesen sein muss; dieser Gesichtspunkt sei zum Schluss noch erörtert und abgewogen. Rangerius dagegen weiss im einzelnen, dass Anselm 'Alpibus emensis' zur Rhone gekommen sei, dass er 'post vada', nach Ueberschreitung derselben zu der 'gratissima sedes Egidii' gelangt sei; er berichtet von des Egidius Schicksalen, seiner Abstammung aus königlichem Geschlecht in Griechenland. Um die Beschaffung dieser richtigen und vieler sonstiger genauer Angaben muss er sich bemüht, er kann sie von ehemaligen Begleitern Anselms ins Kloster, zum Teil vielleicht auch von Geistlichen aus der Umgebung Urbans II., die ihm auch die Angaben über Maguelonne² lieferten, erhalten haben. Es ist so gut wie ausgeschlossen, dass er all dies auf Grund irrtümlicher oder falscher Angaben ausgearbeitet hätte, und ein sachlicher Grund zur Abweichung von seiner sonst getreu befolgten Quelle oder eine Tendenz, um deren willen er die ihm von dieser gebotene Angabe hier hätte ändern sollen, ist durchaus nicht erkennbar. Da also einer der beiden Bericht-erstatte geirrt haben muss, wird man den Irrtum hier weit eher dem kurz und oberflächlich berichtenden Aelteren als dem ausführlich schildernden, bewusst und dabei tendenzlos von ihm abweichenden Späteren zutrauen. Die Richtigkeit einer solchen allgemeinen Erwägung lässt sich mit besonderen Gründen beweisen.

Der Anonymus in der prosaischen Vita sagt von dem Kloster, in das Anselm eingetreten ist: 'quod est . . sub obedientia sacri Cluniacensis cenobii'; Rangerius führt als besonderes Motiv für den Eintritt an (V. 1027): 'Accedit, quia de Clunii novitate redundat', fügt also als neue Tatsache hinzu, dass das betreffende Kloster erst neuerdings der cluniacensischen Kongregation angeschlossen worden ist. Es fragt sich, ob man feststellen kann, für welches der

1) Vgl. oben S. 535. 2) Vgl. oben S. 520.

beiden Klöster dies im Jahre 1075, in dem Anselm etwa von Mai bis November als Mönch gelebt hat, zutrifft.

Polirone ist erst nach 1076, Januar 27 und vor dem 16. April 1080 dem Abt Hugo von Cluni unterstellt worden und hat von ihm mit Zustimmung Gregors VII. den Cluniacenser Wido als Abt erhalten. Letzteres sagt der Papst in einem Briefe an Hugo, der allerdings ohne Datierung überliefert ist¹; Wido wird in einer Urkunde König Philipps I. von Frankreich vom 16. April 1080 als 'abbas S. Benedicti super Padum' erwähnt², ist also vorher eingesetzt worden. Sein Vorgänger Petrus wird aber noch in einer Urkunde für Kloster Polirone vom 27. Januar 1076 als Abt genannt³. Also ist das Kloster wahrscheinlich erst im Anfang 1080, jedenfalls sicher aber frühestens 1076 oder danach Cluni unterstellt worden, kann also 1075 nicht 'de Clunii novitate' erglänzt haben⁴.

Für St. Gilles lässt sich zunächst beweisen, dass es gleichfalls von Gregor VII. Cluni unterstellt worden ist. In einem ohne Datum überlieferten Briefe⁵ tröstet der Papst die Mönche, 'quod nos abbati Cluniacensi non dedimus locum Sancti Egidii, qui iuris sancti Petri est, nisi ad ponendum ordinem et religionem, et ad eligendum

1) J.-L. 5282, Migne 148, 718 f.: 'Verum quia tu, dilectissime frater et abbas venerande, ad regendum illud idem monasterium de congregatione Cluniacensis monasterii . . . fratrem Widonem nobis donasti'.

2) Overmann, Mathilde S. 146, Regesten n. 39d. 3) Bacchini, Dell istoria del monastero di S. Benedetto di Polirone (Modena 1696) S. 77; Raccolta de' documenti S. 27. Overmann, Mathilde S. 136 f., Regesten n. 23.

4) Der Brief Gregors, der bei J.-L. 5282 ohne jede nähere Begrenzung zu 1073—1085 gestellt wird, erhält dadurch als nähere Grenzen 1076—1080. Auch aus seinem Inhalt ergibt sich schon, dass er nicht ganz im Anfang von Gregors Pontifikat geschrieben sein kann. Der Papst sagt, das Kloster sei von dem Markgrafen Thedald, dem Grossvater der Mathilde, gegründet, 'traditum vero et in proprium ius collatum beato Petro et eius apostolicae sedi, sicut et aliqua alia monasteria tempore nostri pontificatus a Mathilde . . ., quondam decreta et corroborata constitutione sicut etiam in aliis, quae ad communionem et confirmationem eiusdem loci fecimus, habetur privilegiis, ut . . . uncia auri in pensione reddatur'. Mathilde hat also vor Polirone bereits andere Klöster dem Papste zu eigen gegeben, dieser vor unserem Briefe bereits andere Privilegien (deperdita) für das Kloster ausgestellt. Alle diese Umstände schränken die mögliche Ausstellungszeit von J.-L. 5282 wohl weiter auf ca. 1077—80 (Anfang) ein. Mabillon, Annales ordinis s. Benedicti editio Italica (Lucae 1748) V, 147 setzte den Brief zu 1080 mit Rücksicht auf die genannte Urkunde für Polirone einerseits, diejenige Philipps von Frankreich andererseits.

5) J.-L. 5016; Jaffé, Bibliotheca 2, 544, beidemale von Jaffé mit Fragezeichen zu 1076 gestellt, aus dem im Text sogleich zu erwähnenden Grunde.

abbatem vice nostra'. Künftig nach diesem einen Ausnahmefalle solle die Abtwahl in St. Gilles frei sein. Jaffé hat dieses Schreiben mit Fragezeichen zu 1076 gestellt, vermutlich weil es im Registerbericht über die Fastensynode dieses Jahres heisst¹: '(excommunicamus) Abbatem Sancti Egidii similiter. Et comitem Sancti Egidii propter consanguineam'. Er meint also wohl, dass die Notwendigkeit des 'ponere ordinem et religionem', von der in J.-L. 5016 die Rede ist, ebenso die einer Abtwahl mit dieser Exkommunikation und der vorher in der Abtei offenbar eingerissenen Unordnung zusammenhängen. Wenn diese Deutung und Datierung von J.-L. 5016 richtig wäre, so wäre dort ebenfalls erst 1076 die Cluniacenserregel und das Regiment eines Abtes dieser Kongregation eingeführt worden, und Anselm hätte 1075 auch nicht in St. Gilles als in einem neu von Cluni übernommenen Kloster weilen können. Die übereinstimmenden Angaben der beiden Viten, dass das von Anselm 1075 gewählte Kloster ein cluniacensisches gewesen, würden damals weder auf Polirone noch auf St. Gilles passen und müssten unter der Voraussetzung, er sei eben doch in einem von diesen beiden gewesen, einfach ein Irrtum sein. Daran ist aber garnicht zu denken, viel wahrscheinlicher und auch mit anderem Material zu sichern ist die Möglichkeit, dass J.-L. nicht zu 1076 gehört und St. Gilles bereits früher von den Cluniacensern übernommen worden ist.

Jaffés Gedankengang, wenn er das Stück vermutungsweise zu 1076 setzte, war, wie erwähnt, vermutlich eben der, dass die Bannung des Klosters und die Neuwahl des Abtes durch die Unordnung daselbst veranlasst worden sei, dass also das Schreiben, das von der Einführung der Ordnung und Einsetzung eines Abtes dafür handelt, etwa in die Zeit kurz nach der Bannung gehöre. Wahrscheinlich hat er auch gemeint, das Kloster wäre 1076 wohl nicht gebannt worden, wenn es sich damals bereits unter dem Regiment des Abtes von Cluni und des von ihm eingesetzten Abtes befunden hätte. Aber 1078 am 19. November ist auf der römischen Synode die Bannung wiederholt worden², und damals stand das Kloster sicherlich bereits unter dem von Cluni eingesetzten Abte. Die Bannung hängt mit dem Ehehandel des Grafen Raimund von St. Gilles, nachmals

1) Registrum lib. III, n. 10 a, ed. Caspar S. 269. Vgl. den Nachtrag unten S. 549. 2) Registrum VI, 56, Jaffé, Bibliotheca 2, 330—332 (S. 331): 'Comes Sancti Egidii excommunicetur propter uxorem; et idem monasterium, si fuerit in potestate comitis'.

Raimunds IV. von Toulouse, zusammen, darein ist das Kloster offenbar in der Art verwickelt gewesen, dass der Abt der ersten, kirchenrechtlich anstössigen Ehe des Grafen¹, seines weltlichen Herren, nicht den von Rom geforderten Widerstand geleistet hat. Dieser Vorwurf trifft aber 1078 sicherlich bereits den von Cluni eingesetzten Abt bzw. vielleicht das von dem Grafen auch wider den Willen des Abtes genötigte Kloster (vgl. den Text in N. 1), also kann entweder er sich auch schon 1076 dieses Vergehens schuldig gemacht oder können schon damals die eben angedeuteten Verhältnisse im Kloster bestanden haben. Die Bannung von 1076 muss keineswegs die Folge von der in J.-L. 5016 erwähnten Notwendigkeit, im Kloster die Ordnung herzustellen, sein, vielmehr hängt sie auch 1076 ganz offenbar mit dem Ehehandel des Grafen zusammen²; also kann J.-L. 5016 von dieser Bannung und dem Jahre 1076 ganz gelöst und in andere Zeiten und Zusammenhänge gesetzt werden. Welcher Art diese aber sein können, gibt eine andere, urkundliche Quelle an die Hand.

Eine Urkunde der Gräfin Almodis von Le Rouergue, der Mutter Raimunds IV. von St. Gilles, vom 25. Dezember 1066 unterstellt das Kloster St. Gilles dem Abte von Cluni³. Wenn nun Gregor VII. in J.-L. 5016 die Mönche tröstet, 'quod nos abbati Cluniacensi non dedimus locum Sancti Egidii', so haben die Mönche offenbar der Verfügung der Gräfin widerstrebt und sich Beschwerde führend an den Papst gewandt, dieser hat aber im Gegenteil die Bestimmung der Gräfin bestätigt; jetzt beruhigt er die Mönche über Umfang und Bedeutung ihrer Unterwerfung unter Cluni. Diese selbst ist also bereits 1066 oder in den nächst-

1) Raimund IV. von St. Gilles, Graf von Rouergue, Nîmes und Narbonne seit 1066, durch seinen Bruder Wilhelm IV. zum Grafen von Toulouse designiert seit 1088, war in erster Ehe im Jahre 1066 mit der dem Namen nach nicht bekannten Tochter Bertrands I., Grafen der Provence, seiner Cousine, vermählt. Seine zweite Gemahlin wird als solche zuerst 1080 genannt, bis dahin hatte also das Vorgehen Gregors VII. gegen den Grafen (und das Kloster) zum Erfolg der Scheidung der ersten Ehe geführt. Mas-Latrie, *Trésor chronologique* p. 1688. 2) Vgl. den oben S. 541 mitgeteilten Text des Registerberichts von 1076. 3) Sackur in einer Note zu seiner Ausgabe des Rangerius zog diese in der *Gallia christiana* 1, p. 555 genannte Urkunde heran. Erhalten ist sie nach der G. chr. in den *Fragmenta historica* des Claude Estiennot, die nach Mitteilung des Auskunftsbüros Deutscher Bibliotheken in Berlin Manuskripte sind, die sich im Besitze des Benediktinerordens befinden und zur Zeit der Ausarbeitung dieses Aufsatzes nicht zugänglich waren. Ueber Dom Claude Estiennot vgl. de la Serre in der *Nouvelle biographie universelle* t. 16, Sp. 560 f.

folgenden Jahren erfolgt, Gregors Brief wird in den ersten Jahren seines Pontifikates ergangen sein, da sich die Mönche vermutlich baldigst nach seinem Amtsantritt an ihn gewandt haben; 1075 jedenfalls konnte der 'vitreus liquor' der Rhone bei St. Gilles 'de Clunii novitate redundare'.

Bei Polirone war dies unmöglich und ausgeschlossen, also ist Anselm 1075 im Kloster St. Gilles gewesen, wie Rangerius berichtet und wie nach der ausführlichen und sachkundigen Art seiner Schilderung von vornherein wahrscheinlich war.

Dann ist noch eine oben (S. 539) ausgesetzte Folgerung bezüglich der gegenteiligen Nachricht des Anonymus über Polirone zu ziehen. Dieser ist beim Tode Anselms und den Vorgängen seiner Bestattung zugegen gewesen, es kann gar kein Zweifel sein, dass man damals den Luccheser Bischof tatsächlich in Polirone hat bestatten wollen. Diese Absicht mag auch damit begründet worden sein, dass Polirone (seit 1080?) ein Cluniacenserklöster und Anselm selbst in einem solchen Mönch gewesen war. Der römische Geistliche, der über die Jugend und erste Bischofszeit Anselms bis etwa 1080 nichts aus eigener Kenntnis wusste, hat diese Erörterungen und Bemerkungen dann dahin missverstanden, als ob Anselm in Polirone selbst Mönch gewesen sei. Ein solches Missverständnis ist weder unmöglich noch unglaublich, und wir dürfen darum mit Recht der ausführlichen Schilderung des Lucchesen Rangerius über den Schauplatz von Anselms Mönchtum mehr vertrauen als der kurzen Mitteilung des fremden Geistlichen, der sicherlich nur einem sehr verständlichen und 1086 naheliegenden Missverständnis zum Opfer gefallen ist.

IV. Zur Geschichte des Investiturstreites in Lucca.

Anselm von Lucca ist bekanntlich in Mantua im Exil im Jahre 1086 gestorben, und es ist ganz unsicher, wann die päpstliche Partei in Lucca wieder zur Herrschaft gelangt ist. Rangerius Vers 5649 im Anschluss an die Darstellung des Religionsgesprächs zwischen Bardus und Petrus behauptet, dass letzterer daraufhin aus Lucca habe fliehen müssen und die Anhänger Anselms triumphiert hätten; dass sie geradezu siegreich zurückgekehrt seien, sagt er nicht mit deutlichen Worten. Seine weiteren Betrachtungen bis V. 5772 enthalten überhaupt in einer seltsamen Zwi-spältigkeit und Unsicherheit teils, wie es scheint, Genug-

tuung über einen errungenen Sieg, teils und hauptsächlich aber die Vorhersage erst des kommenden Triumphes und das Anerbieten künftiger Verzeihung an Bischof Petrus, falls er seinen Irrtum bekennen wolle, wozu er aber zur Zeit (1096/97) offenbar noch nicht bereit ist. Und bei der Schilderung vom Tode Anselms weiss Rangerius ganz genau (Vers 6908), dass er in der Verbannung gestorben ist. Sackur in seiner Erläuterung der erstgenannten Stelle (Vers 5649 ff.) und der diesbezüglichen Widersprüche bei Rangerius hat gemeint, dass am wahrscheinlichsten hier wohl auf einen ganz kurzen, vorübergehenden Eintagserfolg der päpstlichen Partei in Lucca Bezug genommen sei, und das ist in der Tat die einzige Möglichkeit, die angesichts der weiterhin darzulegenden, urkundlich feststehenden Tatsachen offenbleibt, wenn man nicht annehmen will, dass Rangerius das Ergebnis des von ihm sicher schon einseitig dargestellten Religionsgespräches masslos übertrieben oder überhaupt frei erfunden hat. Da Rangerius nach dieser Episode zur Schilderung der Belagerung Roms, und zwar bald auf ihre letzten Abschnitte im Jahre 1084 übergeht, so kann das Zwischenspiel in Lucca, falls es überhaupt in dieser Weise stattgefunden hat, in die Jahre 1082 oder 1083 gesetzt werden; eine grössere Bedeutung hat es auf keinen Fall gehabt. Overmann¹ meint, dass Petrus erst Anfang der 90er Jahre im Zusammenhang mit dem Umschwung im Kampfe Heinrichs IV. gegen die Gräfin Mathilde aus Lucca vertrieben worden sei; das Stück aus der Bulle Urbans II. an Bischof Gotfried von Lucca², durch die er diesem befahl, solchen Anhängern der Kirche, die etwa einige Gegner in der Hitze des Kampfes ermordet hätten, eine milde Busse aufzuerlegen, ist leider ohne Datum überliefert³. Zuletzt hat G. Schwartz in seinem Buche über die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens⁴ die Vermutung Overmanns angenommen. Aus dem Luccheser Urkundenmaterial, das neuerdings durch den ersten Band des *Regestum Lucense* erschlossen worden ist, lässt sich doch ein anderer Gang der Dinge als wahrscheinlich erschliessen.

Bereits aus den bisher bekannten Tatsachen und Quellenangaben hätte mit voller Sicherheit festgestellt

1) N. Archiv 21, 429 f. 2) J.-L. 5536. 3) Baronius, *Annales ecclesiastici* 11, 615 setzt das Stück ohne Angabe von Gründen zu 1089, Jaffé und Kehr, *Italia pontificia* 3, 390 datieren es mit 1088 — 1095.
4) S. 214.

werden können, dass mindestens bis in den Sommer 1087 hinein die Herrschaft des Bischofs Petrus in Lucca unangefochten bestanden hat. In der Literatur stets verwertet ist schon die Luccheser Urkunde vom 13. November 1086¹, aus der sich ergibt, dass damals wenigstens und also wohl von 1081 — 1086 in der Hauptsache ununterbrochen Bischof Petrus in der Stadt die Herrschaft hatte. Dazu nehme man folgendes, was sich aus den *'miracula sancti Anselmi'* in der *'Epistola Ugonis presbyteri ad Ubal dum episcopum Mantuanum'* ergibt. In Kap. 72 nach der Zählung des ganzen Werkes² ist ein Wunder erzählt, das der hl. Anselm an einem Mann mit einer gelähmten Hand in Lucca getan und das der Schreiber durch Bericht einiger Lucchesen erfahren hat. Einige dem hl. Anselm anhängende Priester, vor denen die Heilung geschehen war, verpflichten den Mann, den Ruhm des Heiligen in Lucca auf den Strassen zu verkünden, um so vielleicht einen Stimmungs- und Gesinnungsumschwung in der Stadt herbeizuführen. *'Sed Petrus haereticus, qui etiam mittens manum suam in christum Domini³ non timuit praesumere sanctum pontificem de propria expellere sede et sibi eam nefande eripere, visis signis et prodigiis adhuc perseverat in incredulitate nequitiae suae'*. Als Ugo dies schrieb, herrschte also Petrus noch; das Wunder kann etwa in der zweiten Hälfte 1086 oder Anfang 1087 geschehen sein. Wenn Petrus gestürzt worden wäre, während Ugo noch weiter schrieb, würde dieser das als ein Hauptwunder seines Helden sicherlich mitzuteilen nicht unterlassen haben. Das letzte von Ugo berichtete Ereignis hat sich am 6. Mai 1087 zugetragen⁴, und ist wohl von Ugo bald darauf aufgezeichnet worden. Bis in die Mitte des Jahres 1087 hinein hat also auf jeden Fall die Herrschaft des kaiserlichen Gegenbischofs in Lucca fest bestanden⁵. Vermutlich aber nicht mehr sehr viel länger.

Oben ist dargelegt worden⁶, wie der primicerius Bardus, der Erzpriester Lambert und sein Bruder der Erzdiakon Blancard, der Notar Gotfried und der Priester und Kantor Gaudius in den 70er Jahren im Luccheser Kapitel

1) Jetzt neugedruckt Reg. Luc. 1, p. 207, n. 492; vorher Mem. e docum. 4, 2, p. 155, n. 119. 2) SS. 12, 32. 3) Vgl. 1. Reg. 24, 11; 26, 9. 11. 23. 4) Vgl. oben S. 519. 5) Einen Teil dieser Bemerkungen hat, wie ich nachträglich ersehe, bereits F. V. di Poggio in seinem oben S. 531 mit N. 2 genannten Werke S. 336 ff. richtig entwickelt. 6) S. 536.

eine führende Rolle gespielt, es bei allen Rechtsgeschäften vertreten haben und dabei jedenfalls nach Rangerius und zum mindesten äusserlich sich der gregorianischen Richtung und also wohl auch dem Bischof Anselm angeschlossen haben. Zuletzt erscheinen Lambert, Bardus und Gaudius am 12. Februar 1081 gemeinsam und Lambert allein am 16. April 1081 in Lucca¹, dann verschwinden ihre Namen für lange Zeit aus den Luccheser Urkunden. War es aber bisher² unsicher, wann Anselm zwischen Oktober 1080 und Frühjahr³ 1081 aus Lucca vertrieben worden ist, so ist nunmehr nach der bis in den Februar und zum Teil bis in den April 1081 hinein bezeugten ungehinderten Wirksamkeit seiner Anhänger wohl anzunehmen, dass vielleicht er selbst und jedenfalls jene, die Gegner der königlichen Partei, die Stadt erst im März oder April, vielleicht auch noch etwas später, haben verlassen müssen. Weiterhin ist dann Bardus, wie hier bereits mehrfach erwähnt⁴ und längst bekannt, am 12. Oktober 1084 in Pescia als 'iniuste exiliatus' bezeugt, ebenso der Erzpriester Lambert am 1. Dezember 1086 in Pescia⁵, dazu tritt ergänzend und bestätigend neuerdings⁶ eine Urkunde vom 18. Oktober 1084, durch die Lambert damals gleichfalls in Pescia nachgewiesen wird. Von März/April 1081 bis in den Sommer 1087 hinein ist also diese kirchliche Partei der Kanoniker ununterbrochen oder höchstens mit einer ganz kleinen, nicht sicher bezeugten Pause aus Lucca verbannt gewesen. Am 28. März 1088 aber sind der Erzpriester Lambert und der primicerius (Bardus⁷) und der Kantor Heinrich wieder in Lucca bezeugt, und am 9. Juni dieses Jahres in zwei Urkunden der diaconus und primicerius Bardus. Die Männer handeln hier wieder wie vor 1081 als die Vertreter und Geschäftsführer des Kapitels von Lucca, das konnten sie zweifellos nur tun, wenn inzwischen ein Umsturz eingetreten und die Macht

1) Reg. Luc. 1, n. 453. 457. 2) Overmann, Mathilde S. 147, Regesten n. 40 b. 3) Woher Overmann gerade den März als Termin nimmt, kann ich nicht sehen; weder in der prosaischen Vita Kap. 9 (10) noch bei Rangerius (La Fuente S. 71), auf die er sich beruft, ist dieser Monat genannt. Heinrich IV., im Vertrauen auf dessen Kommen die Lucchesen Anselm vertrieben haben sollen, ist erst im Juli 1081 nach Lucca gekommen. 4) S. 530. 5) Mem. e docum. 4, 2, p. 119, n. 90. 6) Reg. Luc. 1, n. 478. 7) Der Name ist in diesem Regest ausgelassen; dass nicht etwa zu verstehen ist: 'primicerius et cantor Heinrichus', zeigen die sogleich heranzuziehenden Urkunden vom 9. Juni 1088.

der Königlichen in der Stadt gebrochen war. Dass etwas derartiges stattgefunden hatte, macht noch das Regest über eine Urkunde vom 26. Februar 1089 wahrscheinlich¹, durch die ein gewisser 'Boniminus quondam Bonimini' an einige Luccheser Kanoniker eine 'terra' zurückgab, 'quam iniuste retinebat'; die kirchliche Partei war also anscheinend damals bereits mit der Wiederherstellung ihres Besitzes und Rückgängigmachung und Aufhebung wohl inzwischen geschehener, von ihr als ungültig betrachteter Vergabungen und Verleihungen beschäftigt. Sehr wichtig ist der Schlusssatz des Regests: 'et hoc factum est in praesentia Tadi quondam Villani et Barnardi quondam Rustici et Morecti de Turri'. Ein 'Tadus filius Willani monaci' wird bereits 1055 in Lucca urkundlich genannt², zweifellos derselbe Tadus tritt dann vor allem bei Rangerius³ als einer der maiores urbis (Lucca) bei Veranstaltung des Religionsgespräches zwischen Petrus und Bardus auf. Er ist im Herzen der kirchlichen Partei ergeben, nötigt den kaiserlichen Bischof zu diesem ihm durchaus nicht ganz genehmen Gespräch und führt so als ein Hauptbeteiligter den damaligen — angeblichen — Sieg des Bardus herbei. Erscheint er jetzt bei diesem Urteilsspruch des Jahres 1089 als Richter, so gehörte er wohl damals ebenso wie 1082/83 zu den Konsuln, war ebenso wie damals kirchlich gesinnt und konnte das offenbar viel ungehemmter betätigen als in jenen Jahren zuvor. Nach allen übereinstimmenden Umständen und Anzeichen der Urkunden hatte von 1088/89 an die kirchliche Partei wieder die Macht in Lucca.

Der Bischof ist in diesen Luccheser Stadturkunden, die sich auf das Kapitel, auf das Hospital des hl. Martin und rein private Rechtsgeschäfte einzelner Bürger beziehen, fast niemals erwähnt, man gewinnt daher aus ihnen keine neuen Daten weder für den Gegenbischof Petrus noch für Anselms katholischen Nachfolger Gotfried. Aber im ganzen ist doch wahrscheinlich, dass mit der Rückkehr der Kapitelspartei des Bardus und seiner Genossen auch ein voller Sturz des Petrus und der Einzug Bischof Gotfrieds in Lucca verbunden gewesen ist. Zwar müssen die eigentlich katholische, bischöfliche Partei (Anselms) und die Bestrebungen des Bardus und seiner

1) Reg. Luc. 1, n. 511, p. 216. 2) Mem. e docum. . . . di Lucca 4, 2, p. 133, n. 94. 3) Vers 5265 und folgende, 5558 ff.

Genossen, wie mehrfach angedeutet¹, nicht durchaus und ganz identisch und gleichlaufend miteinander gewesen sein, Todus ist ja auch 1082/83 in der Stadt von Einfluss und nur im Herzen anselmisch gewesen, hat sich äusserlich mit dem Regiment des Petrus abgefunden. Aber nach der ausführlichen Darstellung bei Rangerius ist es doch unwahrscheinlich, dass dasselbe zwischen Petrus und Bardus stattgefunden hat, und also anzunehmen, dass 1088 bei der Rückkehr des Bardus sein Gegner Petrus die Stadt hat verlassen müssen². Dann wird doch vermutlich auch damals Bischof Gotfried in die Stadt eingezogen sein, wenn auch immerhin eine Art Zwischenzustand nicht ganz ausgeschlossen wäre, ein Stadtreiment zunächst einmal als solches die Macht in Lucca ergriffen und sich kirchlich nach keiner Seite ganz entschieden festgelegt hätte; aber sehr wahrscheinlich ist das wohl kaum. Nun ist dennoch Bischof Gotfried 1091 mit neun Mitgliedern seines Domkapitels ausserhalb von Lucca in Pescia, dem Zufluchtsort des Bardus und seiner Genossen, urkundlich bezeugt³, es fragt sich, wie das zu erklären ist. Möglich wäre, dass er nach 1088/89 abermals aus Lucca vertrieben worden wäre und sich mit seinen Anhängern nach Pescia zurückgezogen hätte. Aber in der Urkunde steht keine Bemerkung nach der Art der Worte: 'quamvis modo iniuste inde sint exiliati' in derjenigen von 1084, nichts deutet auf einen solchen Zustand hin. Der Bischof trifft in Pescia, das damals zur Diözese Lucca gehörte⁴, Verfügung über Kirchengut zu gunsten des Frauenklosters San Frediano in Tolli, er nimmt auf keine Beschränkung seiner Verfügungsgewalt oder zu erwartende Verhinderung ihrer Durchführung irgendwelchen Bezug. Und aus der Anwesenheit von neun Mitgliedern des Domkapitels fern von Lucca darf man auch nicht auf ihre Verbannung schliessen. Kanoniker und Kapitel waren ja allerdings in erster Linie zur Residenz verpflichtet und mussten am Orte ihrer Kirche sein⁵, aber daneben lag

1) Vgl. oben besonders S. 536. 2) Woraufhin Baronius die Bulle Urbans II. (J.-L. 5536), durch die er Bischof Gotfried ein mildes Verfahren gegen die Mörder von Exkommunizierten empfiehlt, ins Jahr 1089 setzt, ist, wie oben (S. 544, N. 3) erwähnt, leider nicht zu ersehen. Sachlich passt dieser Ansatz recht gut zu diesen Anzeichen und Aussagen der Urkunden. 3) Mem. e docum. . . . di Lucca 4, 2, p. 157 ff., n. 90. 4) Kehr, Italia pontificia 3, p. 386. 5) Vgl. den Artikel 'Kapitel' von Hinschius-Hauck in PRE⁹ 10, 35—43, besonders S. 41 f.

ihnen auch eine Teilnahme an der Leitung und Verwaltung der Diözese ob, hauptsächlich auch im Hinblick auf Verfügungen über kirchlichen Besitz, wie unsere Urkunde eine ist. Dabei haben nicht selten zahlreiche Kanoniker den Bischof ausserhalb des Bistumssitzes begleitet und seine Verfügungen auswärts unterschrieben; in der Liste von 100 Urkunden mit subjektiv gefassten Unterschriften, die ich im Archiv für Urkundenforschung 6, 194—233 gesammelt und besprochen habe, finden sich sechs unzweideutige und deutliche Fälle solcher Art¹. Besonders leicht ist es möglich, dass in einem Falle wie hier ein Bischof, der nach längerer Unordnung seiner Diözese durch Regierung eines Schismatikers diese wieder ordnen und einrichten wollte, sich dabei durch das Kapitel unterstützen liess und auf eine Visitationsreise einen grösseren Teil der Domherren mitnahm. Aus der Urkunde von 1091 braucht man daher eine neue Vertreibung der kirchlichen Partei aus Lucca nach 1088/89 nicht durchaus zu erschliessen, es ist vielmehr möglich, dass die damalige Rückkehr bereits eine endgültige und vollständige gewesen ist. Sollte das dennoch nicht der Fall gewesen sein, so ist wohl mit Overmann anzunehmen, dass jedenfalls 1092 die päpstliche Partei mitsamt ihrem Bischof im Zusammenhang mit dem damaligen allgemeinen Umschwung im Kampfe zwischen Heinrich IV. und der Gräfin Mathilde nunmehr endgültig nach Lucca zurückgekehrt ist. Aber vorher ist dann schon eine mindestens zeitweilige Rückkehr in den Jahren 1088/89 anzunehmen, die auch bereits zur Durchführung von Restitutionsmassregeln für die Päpstlichen in Lucca geführt hat.

Nachtrag zu S. 541.

Zur Geschichte von St. Gilles in den 70er Jahren liefert die Ausgabe des Gregorregisters von Caspar, die mir bei Bearbeitung dieser Frage (1917/18) noch nicht vorlag, durch den Hinweis auf Registrum I, 68 in N. 7 auf S. 269 eine dankenswerte Ergänzung. In dieser Urkunde vom 22. März 1074 (J.-L. 4846) verbietet Gregor dem Bischof Froterius von Nîmes, das Kloster St. Gilles zu bedrängen, und behält sich eigenes Eingreifen daselbst,

¹) Aus meiner Liste die Nummern 20. 39. 77. 83. 84. 89; dazu vergleiche man noch n. 99.

falls erforderlich, vor. Danach ist anscheinend gerade 1074 (Anfang) das Kloster in allerhand Streitigkeiten und Händel verwickelt gewesen, eben dies mag das Eingreifen Gregors und die Unterstellung unter Cluni veranlasst haben, sodass in der Tat 1075 St. Gilles gerade 'de Clunii novitate redundare' konnte. Die weitere Folge war dann der Widerstand der Mönche und Gregors Schreiben J.-L. 5016, das also zu 1074/75, nicht mit Jaffé zu 1076 zu stellen ist. Caspar S. 269, N. 7 scheint sich den oben S. 541 entwickelten Gedankengängen und Vermutungen von Jaffé anzuschliessen, das ist also hiernach nunmehr endgültig zu berichtigen.
